

151. (Zl. 12.920/II.)

1. Das Land Steiermark tritt auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes als Bewerber um den Unteren und Oberen Kluppeneggergrund in Alpl bei Krieglach auf.

Rosegger Peter, Dr., Bewerbung des Landes um dessen Heimatsgut in Alpl bei Krieglach. (Beilage Nr. 69.)

2. Im Falle der Erwerbung werden diese Gründe einem Pächter mit langfristigen oder Erbpachtvertrag zur Bewirtschaftung übergeben.

3. Die notwendigsten Bauherstellungen besorgt das Land.

4. Der Erwerbungspreis und die Kosten der Bauherstellung werden aus Landesmitteln bestritten, soweit sie nicht etwa durch einen etwaigen Holzverkauf von diesen Gründen gedeckt werden können.

152. (Zl. 12.921/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendige, unwesentliche Änderungen in dem Gesetze selbst vorzunehmen.

Forstproduktenbezugs- und Weiderecht, regulierte; Neuordnung und Sicherung, Gesetz. (Beilage Nr. 55.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forstproduktenbezugs- und Weiderechte,

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Hauptstück.**I. Abschnitt: Allgemeines.****§ 1.**

Die nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, einschließlich der damit im Zusammenhange stehenden Feldservituten, welche nicht seither durch ein Erkenntnis der zuständigen Grundlastenbehörde (Grundlastenablösungs-Regulierungs-Landeskommission, Statthaltereie, Agrarbehörde) oder durch einen von diesen Behörden genehmigten Vergleich rechtskräftig aufgehoben wurden oder erloschen sind, können vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu geordnet oder gesichert werden. Eine Ersetzung von Forstproduktenbezugs- und Weiderechten findet nicht statt.

§ 2.

Insofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, bildet die Grundlage für die Neuordnung und Sicherung die Feststellung des Ausmaßes der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen in den nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, beziehungsweise dem Landesgesetze vom 8. Jänner 1899, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6, genehmigten Vergleichen und rechtskräftigen Erkenntnissen.

§ 3.

(1) Nichtausübung der ausübbareren Servitutsrechte durch einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren bildet keinen Erlösungsgrund.

(2) Vom berechtigten Gute abgetrennte, für die Bewirtschaftung jedoch unentbehrliche Rechte sind über Verlangen mit dem Besitze, von dem sie abgetrennt wurden, wieder zu vereinigen, wenn sie dem derzeitigen Besitzer ohne Schädigung

seines Wirtschaftsbetriebes nachweisbar entbehrlich sind. Ist die Abtrennung gegen Entgelt erfolgt, so hat der Besitzer des früheren berechtigten Gutes einen auch den Geldwertverhältnissen entsprechenden Rückkaufspreis zu bezahlen.

§ 4.

(1) Die Neuordnung kann bestehen in der Neuregelung der Servitutsrechte zur Sicherstellung der Nutzung für den Berechtigten oder in der Ablösung derselben gegen Grund und Boden oder gegen Geld.

(2) Ob und inwieweit diese Arten der Neuordnung einzutreten haben, hat die Behörde nach vorherigem Einholen von Sachverständigengutachten festzustellen und auszusprechen.

§ 5.

(1) Die Ablösung ist im allgemeinen nur dann zulässig, wenn durch die Ablösung oder deren Art

a) der sachgemäße derzeitige oder voraussichtlich mögliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes nicht beeinträchtigt wird,

b) der bisherige ordentliche Hauptwirtschaftsbetrieb des verpflichteten Gutes nicht erheblich gefährdet wird,

c) allgemeine Interessen der Landeskultur nicht gefährdet werden.

(2) Die Jagd ist als ordentlicher Hauptwirtschaftsbetrieb bei dem verpflichteten Gute nicht anzusehen.

§ 6.

Die Neuordnung findet auf Verlangen der Parteien, das sind die Besitzer des verpflichteten beziehungsweise der berechtigten Güter, gemäß den im II. Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen statt.

II. Abschnitt: Ablösung in Geld.

§ 7.

In den bisherigen Urkunden festgelegte Gegenleistungen der Berechtigten sind in allen Fällen in Geld abzulösen, wobei der Jahresbetrag derselben, bei Naturalleistungen der der Aufwendung des Berechtigten billigerweise entsprechende Jahreswert nach dem gesetzlichen Zinsfuße zu kapitalisieren ist.

§ 8.

Die Ablösung der im § 1 bezeichneten Rechte in Geld ist nur dann und insoweit zulässig, als:

1. das belastete Grundstück nach seinem gegenwärtigen Kulturzustande auch bei nachhaltiger Bewirtschaftung dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken; bei nachweisbarem Verschulden von seiten des Verpflichteten hat die Ablösung in Grund und Boden zu erfolgen;

2. die abzulösenden Rechte für das berechtigte Gut dauernd entbehrlich sind;

3. die abzulösenden Rechte durch die Anschaffung von dauerndem und vollwertigem Ersatz ihre Notwendigkeit verlieren.

§ 9.

(1) Findet die Ablösung in Geld statt, so ist mangels eines Übereinkommens der Parteien der Ablösungsbetrag durch Sachverständige festzusetzen, wobei der unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit in den Jahren 1910 bis 1914 und in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkte der Ablösung festzusetzende Zinsfuß anzuwenden ist.

(2) Verträge der Parteien über den Ablösungsbetrag unterliegen der agrarbehördlichen Genehmigung, welche versagt werden kann, wenn nach dem Ausspruch der Sachverständigen der Ablösungsbetrag einer Verschlechterung der abzulösenden Rechte gleichkäme.

§. 10.

(1) Die Ablösungsbeträge sind drei Monate nach Rechtskraft der Ablösungsurkunden fällig und allenfalls samt gesetzlichen Zinsen vom Fälligkeitstage bei der Agrarbezirksbehörde binnen einer von dieser nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Frist zu erlegen.

(2) Die Agrarbehörde hat die Ablösungsbeträge je nach Wunsch der Partei in Staats- oder sonstigen pupillaricherten Wertpapieren oder in Sparkassebüchern anzulegen und in der Landeshauptkasse zu hinterlegen. Den Eigentümern steht nur der Zinsenbezug zu. Die gänzliche, teilweise oder je nach der beabsichtigten Verwendung auch ratenweise Behebung des Kapitals kann von der Agrarbehörde über Ansuchen bewilligt werden, und zwar:

1. Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 8, Punkt 2 und 3:

- a) zum Zukauf von Grundstücken für das berechtigte Gut;
- b) zur Durchführung von Verbesserungen des berechtigten Gutes;
- c) zur Auszahlung von Erbabsindungen an die Geschwister des Uebernehmers des berechtigten Gutes oder deren hinterbliebenen Gatten oder Kinder;
- d) zur Tilgung von zur Zeit des Anfalles des Ablösungsbetrages bereits auf dem berechtigten Gute lastenden Hypothekarschulden;
- e) zu Anschaffungen aller Art dauernden Charakters, wenn dadurch der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes erleichtert, verbessert oder ertragreicher gemacht wird.

2. Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 8, Punkt 1 und 3, aber ausschließlich nur:

- a) zum Zukauf von Grundstücken, welche demselben Zwecke dienen wie das abgelöste Recht. In diesem Falle sind diese Grundstücke als untrennbare Bestandteile des berechtigten Gutes im Grundbuche zu bezeichnen;
- b) zur ordentlichen, von der Behörde zu überwachenden Durchführung von Meliorationen auf dem berechtigten Gute, welche den Verlust der abgelösten Rechte zu ersetzen geeignet sind.
- c) zur Beschaffung eines sonstigen dauernden Ersatzes für das abgelöste Recht.

(3) Bei Ausfolgung von Ablösungskapitalien sind in jedem Falle die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren und hat insbesondere die auf Grund der allerhöchsten Entschliezung vom 20. Juli 1859 erlassene Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 142, sinngemäß Anwendung zu finden. Die Agrarbehörde hat daher vorerst die Zustimmung des zuständigen Realgerichtes einzuholen und die Ausfolgung erst nach Maßgabe des bezüglichlichen rechtskräftigen Bescheides des Realgerichtes zu bewilligen.

III. Abschnitt: Ablösung in Grund und Boden.

§. 11.

Die Abtretung von Grund und Boden hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden. Für diese Gemeinschaftsbefize hat das Landesgesetz vom 26. Mai 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichlichen, gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte Anwendung zu finden. Bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit können ausnahmsweise auch Einzelablösungen erfolgen.

§ 12.

(1) Bei der Ablösung von Rechten durch Abtretung von Grund und Boden ist durch die Sachverständigen eine solche Teilfläche in erster Linie des belasteten Grundstückes im Einvernehmen mit den Parteien auszuwählen, das bei ordentlicher Bewirtschaftung die nachhaltige Bedeckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleistet. Daher muß das abgetretene Grundstück jene Bodenbeschaffenheit — bei Wald auch jene Holzbestände — aufweisen, die es bei ordentlicher Bewirtschaftung dauernd befähigt, die Nutzungen nach Menge und Güte in vollem Umfange zu tragen. Auch ist hierbei auf eine wirtschaftlich entsprechende Abgrenzung der Grundbesitze der Parteien und auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten derselben tunlichst Bedacht zu nehmen.

(2) Ist jedoch auf diese Art, mit Beobachtung der Voraussetzungen des § 5, die Ablösung nicht durchführbar, so hat dieselbe zu unterbleiben. Sofern jedoch die Servitutsrechte die erzielbaren Nutzungen des verpflichteten Gutes soweit erschöpfen, daß die dem Eigentümer desselben verbleibenden Nutzungen keinen selbständigen, lebensfähigen, volkswirtschaftlich zweckmäßigen Betrieb mehr begründen können, so hat die Ablösung gleichwohl stattzufinden, und sind die dem Eigentümer des verpflichteten Gutes etwa daraus noch erübrigenden Nutzungen durch ein Geldäquivalent für den Verpflichteten auszugleichen. Hierüber entscheidet mangels der Zustimmung seitens der Berechtigten die Agrarbehörde. Bei Ermittlung des Entgeltes finden die Bestimmungen über die Ermittlung des Ablösungsbetrages sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Übersteigen die urkundlich gewährleisteten Rechte den Gutsbedarf des berechtigten Gutes, so kann für den den Gutsbedarf übersteigenden Teil eine zwischen den Beteiligten vereinbarte Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages genehmigt werden, falls dieser Teil der Rechte nicht ohnedies durch andere, auf dem Ablösungsstücke mögliche oder sonstige, die urkundlichen Rechte übersteigende Nutzungen ausgeglichen wird. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist mangels Einigung der Parteien unter Berücksichtigung des urkundlich gewährleisteten Rechtes, des wirtschaftlichen Bedarfes und des tatsächlich bisher ausgeübten Bezugsrechtes seitens des berechtigten Gutes sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des belasteten Gutes nach Anhörung von Sachverständigen festzustellen.

§ 14.

(1) Sind auf dem ermittelten Ablösungsgrundstücke Holz- und Weidenutzungen möglich, welche das urkundlich festgesetzte Maß der Nutzungsrechte übersteigen, so gebührt dem Verpflichteten eine Entschädigung. Zu diesem Zwecke sind die zur Zeit der Abtretung schlagreifen Holzbestände, die zur nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundstückes nicht erforderlich sind, dem Verpflichteten über sein Verlangen zur einmaligen Nutzung zu überlassen, anderenfalls können dieselben vom Berechtigten zum ortsüblichen Tagespreise am Stock übernommen werden. Die hiedurch nicht gedeckten, weiter möglichen Nutzungen sind in Geld auszugleichen. Übersteigen diese Nutzungen oder der zu ermittelnde Geldbetrag die Hälfte des Wertes der abzulösenden Rechte, so kann die Ablösung nur dann stattfinden, wenn beide Parteien zustimmen. Ebenso können solche Forstproduktenbezugsrechte, die nur untergeordnete Nebenutzungen zum Gegenstande haben, in Grund und Boden nur mit Zustimmung beider Parteien abgelöst werden.

(2) Die Geldausgleichungen sind, mangels einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Parteienvereinbarung, von Sachverständigen zu bestimmen, wobei ein unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit festzusetzender Zinsfuß anzuwenden ist.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist drei Monate nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde fällig und allenfalls samt gesetzlichen Zinsen vom Fälligkeitstage bei der Agrarbezirksbehörde binnen einer von dieser nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Frist zu erlegen. Die Agrarbezirksbehörde hat ferner zu entscheiden, ob und inwieweit auf den Ausgleichsbetrag die Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, Anwendung zu finden haben.

§ 15.

(1) Bei Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund und Boden ist in erster Linie die Abtretung von geeigneter reiner Weidefläche, wenn es sich um Alprechte handelt, von geeigneter reiner Alpe, in Betracht zu ziehen. Doch soll hierbei auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Verpflichteten zur Aufrechterhaltung eines schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden eigenen landwirtschaftlichen Betriebes und auf eine zur zweckmäßigen Aufrechterhaltung des bestehenden Hauptwirtschaftsbetriebes notwendige Arrondierung des verpflichteten Gutes Rücksicht genommen werden. In zweiter Linie kann auch Waldboden, Waldweide oder bestockte Weide oder Alpe abgetreten werden, insbesondere dann, wenn bei Durchführung der Rodungen, die nach den Bestimmungen des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, zulässig sein müssen, geeigneter Weideboden durch Trennung des Waldes von der Weide gewonnen werden kann. Solche Rodungen sind vom Verpflichteten auszuführen und hat das hiebei gewonnene Holz ihm zu verbleiben.

(2) In diesen Fällen, wo eine Abtretung von derartigen Grundstücken an Stelle der belasteten Flächen stattfindet, und zwar nach freiem Willen des Verpflichteten, hat letzterer dem Berechtigten die neue Fläche in gleich gebrauchsfähigem Zustande zu gewährleisten.

§ 16.

(1) Die auf dem verpflichteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des als Entgelt der Ablösung abgetretenen Grundes.

(2) Die abgetretenen Grundstücke können im Ablösungsverfahren nur mit jenen Grundlasten belastet werden, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haften bleiben oder aus Rücksichten der Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes oder der berechtigten Güter neu eingeräumt werden müssen.

§ 17.

(1) Der zur Ablösung abgetretene Grund und Boden bildet einen untrennbaren Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und ist als solcher im öffentlichen Buch besonders zu bezeichnen.

(2) Bei entstehenden Agrargemeinschaften ist gemäß den Bestimmungen des L.-R.-L.-G. von der Agrarbezirksbehörde im Grundbuche die Ersichtlichmachung der Bindung der Anteilrechte zu veranlassen.

(3) Das Abfindungsgrundstück muß so bewirtschaftet werden, daß die Deckung der abgelassenen Rechte aus dem Ertrage des Grundstückes gesichert bleibt. Zu diesem Zweck hat die Agrarbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 18.

(1) In allen Fällen einer Abtretung von Grund und Boden an eine Gesamtheit von Berechtigten, sowie einer Neuregelung der Servitutsrechte einer solchen Gesamtheit haben die Berechtigten für ihre Vertretung nach außen sowie für die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Gesamtheit vorzuzorgen.

(2) Es hat daher die Feststellung der Anteilrechte, des Verwaltungs- und Wirtschaftsstatutes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L.-G.-Bl. Nr. 44, stattzufinden.

IV. Abschnitt: Neuregelung.

§ 19.

Durch die Neuregelung soll wegen der Mangelhaftigkeit mancher Bestimmungen der Regulierungsurkunden sowie wegen eingetretener Veränderungen in den Verhältnissen seit der Regulierung die Art und Weise der Ausübung der im § 1 bezeichneten Nutzungsrechte nach den Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten (§ 13) Gutes neu bestimmt werden. Bei Bestimmung der Bedürfnisse des berechtigten und verpflichteten Gutes ist der Maßstab einer vollen wirtschaftlichen Ausnützung anzulegen.

§ 20.

Die Neuregelung der Forstproduktenbezugsrechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die genaue Bestimmung der zu beziehenden Forstprodukte nach Menge, Beschaffenheit und Bezugsorten (belasteten Flächen); bei entgeltlichem Bezuge überdies nach ihrem Preise, insoweit darüber in den Regulierungsurkunden keine, nicht ausreichende oder offenbar irrtümliche Bestimmungen enthalten sind;
2. auf die Bestimmung der Zeit und Art der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme, der Übernahme und der Abmaße;
3. auf die Bestimmung der Art der Bringung und die allfällige Anlegung und Erhaltung von Bringungsanstalten;
4. auf die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die Deckung der urkundlich gewährleisteten Bezugsrechte bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert ist;
5. auf Bestimmungen über gleichzeitige Inanspruchnahme und Übernahme mehrerer Jahresansprüche im vor- oder nachhinein und über den Verfall nicht angemeldeter oder übernommener Holz- und Streumengen.

§ 21.

Die Neuregelung der Weiderechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die Bestimmung und Anweisung der Weideplätze (belastete Flächen), insbesondere auch für den Fall der Einschränkung der Weideausübung durch Aufforstungen; bei Waldweiderechten kann Trennung von Wald und Weide angeordnet werden;
2. auf die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Verhegung, sowie auf die Anweisung der erforderlichen Weideplätze im Falle der Hegelegung;
3. auf die Viehfränke und den Auf- und Durchtrieb;
4. auf die Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl;
5. auf die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Übernahme fremden Viehes zum Auftrieb;
6. auf die Errichtung von Zäunen, die Bestellung von Hirten und die Ausführung von Verpflockungen;
7. auf die Anlegung und Erhaltung von Wegen, Ställen, Entwässerungen, Bewässerungen, Wasserleitungen, auf Rodungen und Verbesserungen der Weideflächen;
8. auf die Gestattung von Einständen und auf die Schneefluht.

Die Kosten der unter § 20 und 21 genannten Herstellungen sind im Sinne des Allg. bürgerl. Gesetzbuches (§ 482 ff.) zu fragen.

§ 22.

Bei der Bestimmung der Orte zur Entnahme von Holz und Streu (§ 20, Zl. 1) ist auf die möglichst leichte Bringung der gewonnenen Forstprodukte durch den Berechtigten, bei der Anweisung der Weideplätze (§ 21, Zl. 1) auf die tunlichst leichte und unbehinderte Möglichkeit der Beweidung Rücksicht zu nehmen.

§ 23.

Bei Durchführung der Neuregulierung können in Fällen, in welchen es sich als zweckmäßig erweist und daraus eine Gefährdung des Betriebes des Verpflichteten oder eine wesentliche Schädigung der berechtigten Liegenschaft nicht eintritt, die Streu- und Holzbezüge des Berechtigten in Streu- und Holzabgaben umgewandelt werden. Über die Voraussetzungen dieser Umwandlung hat die Agrarbehörde mangels eines Einvernehmens auf Grund von Sachverständigengutachten zu entscheiden.

§ 24.

(1) Die Menge der jährlichen Holz- und Streuabgabe ist auf Grund des durch die Regulierungsurkunden bestimmten Ausmaßes der Nutzung festzustellen. Eine Entschädigung für den Aufwand der Gewinnung und Bringung der Forstprodukte bis zum Abgabeorte gebührt dem Verpflichteten nur dann, wenn die Urkunde dies bestätigt.

(2) Der jeweilige Eigentümer des belasteten Gutes ist im Falle der Umwandlung (§ 23) verpflichtet, den Berechtigten jährlich oder in anderen Zeitabschnitten die festgesetzte Menge an bestimmte Abgabeorte zu liefern.

(3) Für die Abgabe sind solche Örtlichkeiten des belasteten Gutes, beziehungsweise an dessen Grenzen zu bestimmen, welche sich für die Ausbringung und Lagerung durch die Berechtigten eignen.

(4) Dem Verpflichteten steht es frei, das Holz oder die Streu an einen für die Bringung der Berechtigten günstigeren Abgabeort oder zum berechtigten Gute selbst zu liefern.

§ 25.

(1) Der Ersatz des Brenn- und Nutzholzes durch andere, demselben Zwecke dienende Materialien ist zulässig. Mangels eines diesfälligen Übereinkommens zwischen den Parteien entscheidet die Agrarbehörde.

(2) Der Ersatz der Waldstreu durch andere Streumittel kann auf Verlangen des Verpflichteten von der Agrarbehörde dann angeordnet werden, wenn der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes hierdurch nicht geschädigt wird und der Verpflichtete die einmalige Tragung der Kosten jener Herstellungen an den Baulichkeiten des Berechtigten übernimmt, welche die Benutzung dieser Ersatzmittel ermöglichen.

§ 26.

Über Verlangen des Verpflichteten oder Berechtigten kann die Servitutswaide in belasteten Wäldern durch eine Weide auf anderen hierzu geeigneten Grundflächen des Verpflichteten ersetzt werden, wenn hiedurch für die Berechtigten kein Nachteil erwächst und diese Anordnung für den belasteten Wald aus öffentlichen Rücksichten oder wegen der übrigen Einforstungen vorteilhaft ist.

§ 27.

Die Ausübung der Einforstungsrechte verschiedener Berechtigter auf einer und derselben Waldfläche kann über Verlangen des Verpflichteten oder Berechtigten auf bestimmte Teile der mehrfach belasteten Fläche verwiesen werden, wenn sich diese

Maßregel als zweckmäßig erweist und für die Berechtigten hieraus kein Nachteil erwächst.

§ 28.

Die Bestimmungen der Urkunden, wonach den Berechtigten der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen oder den bezogenen Servitutsholz mengen unter sagt ist, sind in die Neuregulierungsurkunden nicht wieder aufzunehmen. Eine Entschädigung gebührt hiefür dem Verpflichteten keinesfalls.

§ 29.

(1) Der Bezug von Bauholz und Nußholz ist anlässlich der Neuregelung derart zu regeln, daß dieses je nach erwiesener Notwendigkeit bis zu zehn Jahren im vorhinein oder bis auf einen Zeitraum von zehn Jahren im nachhinein in Anspruch genommen werden kann, sofern nicht schon in den bestehenden Urkunden ein längerer Zeitraum zugestanden ist.

(2) Es ist jedoch womöglich nach Maßgabe der bezüglichlichen Regulierungsurkunde ein außerordentlicher Anspruch auf den Bezug von Holz für einen Neubau neben dem jährlich festgesetzten Bauholzbezug einzuräumen.

(3) Außerordentliche Bezüge von Bauholz für den normalen und infolge Brandes notwendigen Wiederaufbau sind sowohl der Menge als der Zeit nach zu bestimmen, so zwar, daß sie einem Voraus- oder Nachbezug gleichkommen, sofern nicht in den bestehenden Regulierungsurkunden andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 30.

(1) Alle Forstproduktenbezugsrechte und Weiderechte der im § 1 bezeichneten Art müssen von Amts wegen grundbücherlich einverleibt werden. Diese Rechte müssen bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, einerlei, ob und mit welchem Rang sie grundbücherlich eingetragen sind.

(2) Auf Grund des Neuordnungsplanes ist von der Agrarbezirksbehörde die Anmerkung der Neuregulierung im Gutsbestandblatt der Berechtigten und die Eintragung im Lastenblatt des verpflichteten Gutes zu veranlassen.

V. Abschnitt: Sicherung der regulierten Nutzungsrechte.

§ 31.

(1) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforschet werden, wenn dies von der Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur unter Rücksichtnahme auf den Weidebedarf der Berechtigten bewilligt wird. Falls ein hierauf abzielendes Ansuchen gestellt wird, sind die Weideberechtigten hierüber einzuvernehmen. Muß die Aufforstung zur Verhütung von Waldverwüstungen oder Elementarschäden bewilligt werden, so ist dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden anzuweisen oder ihm, wenn dies unzulässig wäre, von der Agrarbehörde eine jährliche Rente zuerkennen, welche dem durch die Aufforstung bewirkten Entgang an urkundenmäßiger Weidennutzung entspricht. Die Rente, deren Höhe die Agrarbehörde von zehn zu zehn Jahren zu bemessen hat, ist auf dem belasteten Gute durch Einverleibung des Pfandrechtes für einen von der Agrarbehörde ein für allemal festzusetzenden Jahreshöchstbetrag sicherzustellen.

(2) Bei Streitigkeiten über Säuberung des Weidebodens vom natürlichen Anflug hat die Agrarbehörde zu entscheiden.

(3) Über die Eigenschaft eines belasteten Grundstückes als Weideboden oder Waldboden entscheidet im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundsteuerkataster die Agrarbehörde nach Anhörung von Sachverständigen.

§ 32.

(1) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder Berechtigten, bei mehreren Berechtigten auf Antrag eines Dritteiles (§ 42), hat der Eigentümer des belasteten Wald- oder Weidebodens der Agrarbehörde einen Plan über die Ausnutzung des belasteten Grundstückes durch ihn und durch die Servitutsberechtigten, welcher Plan in der Regel einen Zeitraum von zehn Jahren zu umfassen hat, sowie sonstige Behelfe vorzulegen.

(2) Die Agrarbehörde hat den vom Verpflichteten infolge eines solchen Auftrages oder im Sinne des § 9 des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, aus eigenem Antriebe vorgelegten Plan den Berechtigten eingehend zu erläutern, sie hierüber einzuvernehmen und über ihre allfälligen Einwendungen auf Grund der gepflogenen Erhebungen und eines Gutachtens der Sachverständigen zu entscheiden.

(3) Bei der Entscheidung ist im Interesse der Wahrung der Rechte der Berechtigten zu prüfen, ob die im Plane für die einzelnen Nutzungsarten getrennt vorzusehenden Betriebsvorschriften geeignet sind, die gesamten Rechte dauernd zu sichern, ob durch die in Anspruch genommenen Nutzungen des Eigentümers bei Berücksichtigung der bestehenden Servitutsrechte der nachhaltige Ertrag des Grundstückes nicht überschritten wird, ob trotz der beabsichtigten Hegungen die Ansprüche der Weideberechtigten gedeckt sind und ob nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

(4) Die Agrarbehörde hat bei Beschwerden über Nichteinhaltung des Wirtschaftsplanes auf Antrag des Berechtigten die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und die geeigneten Verfügungen zu treffen.

(5) Den Berechtigten steht auch außerhalb dieses Verfahrens das Recht zu, in den Wirtschaftsplan und sonstige auf die Servitutsausübung bezügliche Behelfe des Verpflichteten Einsicht zu nehmen.

§ 33.

(1) Finden in einem belasteten Walde die Nutzungsrechte (§ 1) der Berechtigten infolge einer die Rechte nicht entsprechend berücksichtigenden Bewirtschaftung oder eines anderweitigen Verschuldens seitens des Verpflichteten keine genügende Bedeckung, so ist für die Bedeckung zunächst durch entsprechende Heranziehung der in der Regulierungsurkunde bezeichneten Aushilfswälder vorzusorgen; hierbei können Berechtigte, die in anderen Teilen der ihnen urkundlich zugewiesenen Wälder die volle Bedeckung ihrer Bezüge finden, aus den Aushilfswäldern zeitweise ausgeschieden werden. Wenn und insoweit auf diese Weise der Ersatz nicht erzielt werden kann, ist in erster Linie ein nicht in der Regulierungsurkunde bezeichneter Grund des Verpflichteten heranzuziehen oder von dem Verpflichteten ein anderer Ersatz zu beschaffen. Kann ein derartiger Ersatz nicht erzielt werden, ist, unbeschadet eines anderweitigen Übereinkommens mit dem Verpflichteten, sowie unbeschadet des Bestehens des ordentlichen Rechtsweges wegen Ersatz eines erwachsenen weiteren Schadens, dem Berechtigten von der Agrarbehörde eine jährliche Rente zu erkennen, welche dem Entgange an der urkundenmäßigen Nutzung der Berechtigten entspricht; fällt dem Verpflichteten ein Verschulden zur Last, so können statt der Rente andere ihm gehörige Grundstücke zur Deckung der Rechte herangezogen werden.

(2) Diese Rente, welche von dem Eigentümer solange zu entrichten ist, bis der belastete Wald wieder zur Bedeckung der Bezüge hinreicht, ist beim belasteten Gute einzuverleiben. Die Heranziehung der oben erwähnten Aushilfswälder ist auf denselben Zeitraum beschränkt.

(3) Insoweit ist auch seitens des Verpflichteten jede Nutzung des belasteten Waldes, welche sich nicht als eine aus forstpolizeilichen oder forstpflegerischen Rücksichten notwendige Maßnahme darstellt, zu unterlassen. Solche Nutzungen aber, die mit dem allenfalls verkürzten Bezugsrechte der Berechtigten in keinem Zusammenhange stehen, sind gestattet.

§ 34.

Die in den Paragraphen 31 und 33 bezeichneten Rentenbezugsrechte bilden ein Zugehör des berechtigten Gutes und sind bei diesem im Grundbuche ersichtlich zu machen. Die Rentenbezugsrechte dürfen ohne Zustimmung der Agrarbehörde von dem berechtigten Gute nicht abgesondert werden. Die Bewilligung darf nur unbeschadet der Rechte dritter Personen erteilt werden und ist überdies zu versagen, wenn durch die Absonderung der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes in Frage gestellt würde.

§ 35.

(1) Zu allen rechtlichen Änderungen an Forst- und Weiderechten (§ 1), insbesondere zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere, sowie zur Löschung bürgerlich eingetragener Forst- und Weiderechte ist auch beim Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen die Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Änderung Bedenken im Sinne der Bestimmung dieses Gesetzes entgegenstehen.

(2) Wird eine berechnigte Liegenschaft geteilt, ohne daß die Teilung durch Enteignung aus Verkehrsrücksichten bewirkt wird, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Forstproduktenbezugs- und Weiderechte zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuche nicht durchgeführt werden.

(3) Diese Genehmigung ist nach Anhörung des Verpflichteten zu erteilen, wenn die Bestimmung über die Servitutsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile des berechtigten Gutes und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht und die Lasten für das letztere nicht vergrößert werden.

§ 36.

Laufen Weiderechte einer Weidegenossenschaft, die als Agrargemeinschaft angrenzend an den belasteten Grund ein nur mit diesem zusammen oder abwechselungsweise zu benutzendes Weidegebiet besitzt, zugunsten der einzelnen Güter, so kann die Agrarbehörde die Eintragung dieser Rechte für das zum Weidegebiete gehörige gemeinschaftliche Grundstück anordnen.

§ 37.

Die Bestimmungen der §§ 31 bis 36 finden Anwendung nicht nur auf die in Durchführung des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, und der Landesgesetze vom 8. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 6, und vom 16. September 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29 aus 1911, regulierten, sondern auch auf die in Anwendung dieses Gesetzes der Neuregulierung unterzogenen Nutzungsrechte.

§ 38.

(1) Hat der Verpflichtete durch Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch freiwilliges, ordnungsmäßig genehmigtes Abereinkommen vor Einleitung des Verfahrens dieses Gesetzes (§ 42) Weiderecht einzeln, zu einer Gruppe von Berechtigten gehörenden Parteien eingelöst, trifft er, wenn nicht eine Vereinbarung wegen Einschränkung der Weidefläche mit den übrigen Beteiligten getroffen wurde, in die Rechte und Pflichten der Parteien ein. Er hat daher insbesondere:

- a) das Recht, die entsprechende Anzahl Weidevieh selbst aufzutreiben;
- b) die Pflicht, sich der Regulierungsurkunde gemäß an allen gemeinsam herzustellenden Anlagen zu beteiligen;
- c) das Recht, an dem Ansuchen nach § 42 dieses Gesetzes teilzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn die eingelösten Servitutsrechte im Grundbuche gelöscht worden sind.

II. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 39.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anordnungen, welche auf Grund des Gesetzes in den Regulierungsplänen oder Statuten oder auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, und der Landesgesetze vom 8. Jänner 1889, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6, und vom 16. September 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29 aus 1911, in Erkenntnissen oder genehmigten Vergleichen getroffen wurden, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den zufolge Gesetz vom 13. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 195, aufgestellten Agrarbehörden durchzuführen. Der Agrar-Bezirksbehörde steht in allen, dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten, die Entscheidung in erster und der Agrar-Landesbehörde in zweiter und letzter Instanz zu.

(2) Die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes vom 13. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 195, bezüglich des Agrarverfahrens finden auch bei Durchführung dieses Gesetzes volle Anwendung. Den Parteien jedoch steht das Recht zu, eigene Sachverständigen-Gutachten beizubringen.

(3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Agrar-Bezirksbehörde kann die Berufung an die Agrar-Landesbehörde ergriffen werden, welche binnen einer Frist von sechs Wochen bei der Agrar-Bezirksbehörde schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden muß.

(4) Der Agrar-Oberbehörde obliegt die Aufsicht über die gesetzmäßige Durchführung der Arbeiten durch die Agrar-Bezirks- und die Agrar-Landesbehörde; sie ist berechtigt, bei Gesetzesverletzungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere eine neue Erhebung oder Verhandlung anzuordnen, mit welcher nötigenfalls eine andere Bezirksbehörde betraut werden kann.

§ 40.

(1) Diesen Behörden steht innerhalb des Neuordnungsverfahrens auch die Verhandlung und Entscheidung über das Bestehen von diesem Gesetze unterworfenen Servitutsrechten und darüber zu, wer nach den der Neuordnung zu unterziehenden Urkunden berechtigt und verpflichtet ist.

(2) Streitigkeiten über Eigentum oder Besitz an den verpflichteten oder berechtigten Gütern gehören auch nach Einleitung des Neuordnungsverfahrens vor den ordentlichen Richter.

(3) Die Agrarbehörden sind auch zuständig, alle Angelegenheiten, betreffend die mit der Neuordnung der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Servitutsrechte verbundenen wirtschaftlichen Anlagen, deren Herstellung und Erhaltung, auszufragen und in allen Angelegenheiten, welche für die Zwecke der Neuordnung einer forstrechtlichen Entscheidung bedürfen, zu entscheiden. Hierbei haben die forstlichen Vorschriften insofern Anwendung zu finden, als nicht in diesem Gesetze eine anderwärtige Bestimmung enthalten ist. Vor Entscheidungen und Verfügungen forstpolizeilicher Natur, insbesondere über Rodungen, ist die Bezirks-Forstinspektion zu hören.

§ 41.

Wofern in diesem Gesetze und in dem Gesetze vom 13. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 195, nichts anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich der Rechte dritter Personen, der abgegebenen Erklärungen und mittlerweiligen Rechtsausübungen sowie hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 31, 32, 34 bis 49, 51 bis 53 und 55 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L.-G.-Bl. Nr. 44, sinngemäße Anwendung.

§ 42.

(1) Das Neuordnungsverfahren kann für alle gemeinsam geregelten Servitutsrechte oder für eine von der Agrarbehörde nach ihrem Ermessen abzugrenzende Gesamtheit solcher Rechte eingeleitet werden:

- a) auf Ansuchen des Verpflichteten,
- b) auf Ansuchen des Berechtigten.

Von zwei Berechtigten beziehungsweise Verpflichteten hat mindestens einer, von mehreren Berechtigten beziehungsweise Verpflichteten mindestens ein Drittel anzusuchen. Jeder Berechtigte, auch der Verpflichtete als Berechtigter, hat hierbei nur eine Stimme.

(2) Ein Neuordnungsverfahren für einen von mehreren Berechtigten (Einzelverfahren) kann, und zwar über Ansuchen dieses Berechtigten oder des Verpflichteten, nur dann eingeleitet werden, wenn eine Ablösung mit Geld oder mit servitutsfreiem Grund und Boden, oder wenn eine Einzelneuregelung erfolgen soll, bei der jede Schädigung anderer Servitutsrechte ausgeschlossen ist.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 42 gegeben, so hat die Agrarbezirksbehörde auf die Einleitung des Neuordnungsverfahrens zu erkennen, im Gegenfalle das Ansuchen abzuweisen.

(4) Ein besonderes Erkenntnis auf Einleitung des Ablösungs- oder des Neuregelungsverfahrens ist auch im weiteren Verlaufe nicht zu fällen.

§ 43.

Die Sicherung der regulierten Nutzungsrechte (§ 1) ist ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens, wie ein solches für die Neuordnung vorgeschrieben ist, auf Ansuchen nach § 42 durchzuführen.

§ 44.

(1) Ist das Einleitungserkenntnis rechtskräftig geworden, sind davon die politische und die Gerichtsbehörde, die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sowie die Beteiligten mit dem Bemerken zu verständigen, daß von diesem Tage an hinsichtlich aller die Neuordnung der Servitutsrechte betreffenden Angelegenheiten die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Wirksamkeit tritt. Gleichzeitig ist die Einleitung des Verfahrens in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen.

(2) Grundbuchsgesuche, die sich auf ein durch das Servitutsverfahren betroffenes Grundstück beziehen, sind der Agrar-Bezirksbehörde mit dem Entwurfe des zu erlassenden Bescheides zur Äußerung zuzufertigen; im Falle einer ablehnenden Äußerung finden die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, sinngemäße Anwendung.

§ 45.

(1) Nach Einleitung des Verfahrens hat die Agrar-Bezirksbehörde die in Betracht kommenden Servitutsrechte, die allfälligen Gegenleistungen und die Beteiligten festzustellen, bei mehr als fünf Berechtigten einen Berechtigtenausschuß zu bestellen und sodann nach Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten und der berechtigten Güter einen Plan über die Neuordnung aufzustellen.

(2) Über Ansuchen der Beteiligten oder wenn es die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse erfordern, kann an die Stelle der Neuregelung auch die Ablösung aller oder einzelner Rechte oder auch von Teilen von Rechten treten.

(3) In allen Fällen ist zunächst ein Übereinkommen der Beteiligten zu versuchen. Kommt ein solches nicht zustande, ist nach Anhörung von Sachverständigen und der Parteien zu entscheiden.

(4) Alle Parteiübereinkommen bedürfen der behördlichen Genehmigung, welche dann zu versagen ist, wenn die Übereinkommen gesetzwidrig sind oder den allgemeinen Interessen der Landeskultur widersprechen oder geeignet sind, erhebliche, offenbare Nachteile für die Beteiligten herbeizuführen; ferner, wenn behördliche Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung bestehen, oder wenn Rechte dritter Personen offenbar verletzt werden. Die Genehmigung kann nur in dem besonderen Verfahren nach diesem Gesetze erteilt werden.

(5) Der Neuordnungsplan ist nach Rechtskraft aller im Verfahren genehmigten Übereinkommen und Erkenntnisse durch 14 Tage bei den zuständigen Gemeindeämtern öffentlich aufzulegen und ist nach Ablauf dieser Frist über die allfälligen, nicht gegen rechtskräftig genehmigte Übereinkommen oder rechtskräftig gefällte Erkenntnisse und Entscheidungen gerichteten Einwendungen zu entscheiden.

(6) Sind die Entscheidungen über die Einwendungen rechtskräftig geworden, ist der Neuordnungsplan unter Mittheilung des rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens den im § 44 genannten Behörden zu übergeben, wobei die grundbücherliche Durchführung der Neuordnung, die Löschung der Anmerkung des Verfahrens sowie die Berichtigung des Grundsteuerkatasters von Amts wegen zu veranlassen ist.

(7) Vor Abschluß des Verfahrens kann, falls die Ablösung in Grund und Boden sowie die Feststellung der Eigentümer des Ablösungsgrundstückes oder deren Anteilechte rechtskräftig ist und, wenn es die Sicherstellung des Eigentumsrechtes erfordert, die grundbücherliche Vormerkung des Eigentumsrechtes an den Ablösungsgrundstücken von Amts wegen veranlaßt werden.

§ 46.

(1) Soweit nicht nach § 42 das Neuordnungsverfahren behufs Ablösung oder Neuregelung einzuleiten ist, hat ein abgekürztes Verfahren einzutreten, in welchem unter sinngemäßer Anwendung der für das Planverfahren geltenden Grundsätze die nötigen Entscheidungen zu treffen sind.

(2) Wenn dem baldigen Abschlusse des Verfahrens Hindernisse entgegenstehen, der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes gefährdet ist oder

überwiegende Nachteile der Landeskultur zu besorgen sind, kann die Agrarbehörde ein den Umständen angemessenes Provisorium treffen und dem Rechtsmittel dagegen bei Gefahr eines unwiderbringlichen Schadens aufschiebende Wirkung aberkennen. In diesem Falle wäre alles aufzuwenden, um den endgültigen Zustand ehestens zustande zu bringen.

§ 47.

Von den Parteien sind die Kosten der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, ferner die Kosten der von ihnen angeforderten Beistellungen und Hilfestellungen, und zwar sofern nicht ein Übereinkommen hierüber getroffen wird, im Verhältnis des Wertes ihrer Äußerungen an dem belasteten Gute, endlich alle jene Kosten, die durch ihr Ansuchen oder Verschulden verursacht worden sind, zu bestreiten.

§ 48.

Bezüglich der Befreiung der behufs Durchführung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Vidimierungen, insofern hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bürgerlichen Eintragungen, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 233.

Schlussbestimmungen.

§ 49.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 16. September 1909, L.-G.-Bl. Nr. 29 aus 1911, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, außer Wirksamkeit.

§ 51.

Auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Provokationen des Ablösungs- und Neuregulierungsverfahrens haben, insofern nach den Bestimmungen der Paragraphen 35 bis 37 des Gesetzes vom 16. September 1909, L.-G.-Bl. Nr. 29 aus 1911, die Ablösung oder Neuregulierung nicht bereits rechtskräftig geworden ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

Grundlastenablösung, Bestimmungen über die nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte, Gesetz. (Beilage Nr. 56.)

153.

(Zl. 12.922/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa notwendige unwesentliche Änderungen des Wortlaufes selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Paragraphen 1 bis 3 des Gesetzes vom 8. Jänner 1889, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen wurden, werden abgeändert wie folgt:

§ 1.

Vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat bezüglich aller in den Paragraphen 1 und 2 des Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, bezeichneten Rechte die Wirksamkeit der Grundlastenablösungs- und Regulierungsbehörden aufzuhören.

§ 2.

Es sind daher Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser im vorstehenden § 1 bezeichneten Rechte, sowie über die im § 7 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853 unter a bis einschließlich f genannten Punkte nicht mehr von den in Gemäßheit des § 34 dieses Patentgesetzes bestellten Grundlastenablösungs- und Regulierungsbehörden zu entscheiden, sondern können fortan nur von den Gerichten ausgefragt werden.

§ 3.

Die von den Grundlastenablösungs- und Regulierungsbehörden auf Grund des § 34 des erwähnten Patentgesetzes bisher ergangenen Entscheidungen können auch fortan im Rechtswege nicht angefochten werden.

154.

(31. 12.835/II.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Graz einen Kredit von 12 Millionen Kronen zum Betriebe der steiermärkischen Landesdruckerei aufzunehmen, wobei die Haftung von Stadt und Land zu gleichen Teilen zu übernehmen ist.

Landesdruckerei, Aufnahme eines Kredites zur Fortführung des Betriebes. (Beilage Nr. 80.)

Im Sinne der Bestimmungen des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird gleichzeitig der Beschluß des Gemeinderates, gemeinsam mit dem Lande zum Zwecke des Betriebes der steiermärkischen Landesdruckerei bei einem vom Verwaltungsausschusse derselben zu bestimmenden Kreditinstitute einen Kredit von 12 Millionen Kronen mit dem Vorbehalte aufzunehmen, daß für diesen Kredit und die daraus sich ergebenden Belastungen die Stadtgemeinde Graz zu gleichen Teilen mit dem Lande haftet, genehmigt.

155.

(31. 12.923/II.)

Verpachtete Gemeindejagden mit einem jährlichen Jagdpachtschilling bis zu 2000 K haben eine Abgabe von 25 Prozent, solche mit über 2000 K haben 25 Prozent, zumindestens 1 K pro Hektar zu leisten.

Jagdrecht, Abgabe von der Ausübung zu Gunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds. (Beilagen Nr. 47 und 93.)

Für nicht verpachtete Eigenjagden und durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden (J.-G. § 24 b) beträgt die Abgabe 1 K pro Hektar.

156.

(Zl. 12.924/IX.)

Weideflächen, Anforderung für die Viehbesitzer.

Die Landesregierung und deren Unterbehörden werden ermächtigt und beauftragt, geeignete und nicht oder nicht voll ausgenützte Weideflächen eventuell auch in Wäldern anzufordern und jenen Viehbesitzern oder deren Vereinigungen zur Benützung gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung zu stellen, welche dieselben auf Grund des Bedarfes ansprechen, beziehungsweise die eventuell nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Regelung hiezu vorzubereiten und zu veranlassen.

157.

(Zl. 12.925/II.)

Maul- und Klauenseuche, Landesaushilfe von fünf Millionen Kronen für die betroffenen Landwirte.

Für die im Vorjahre durch die bössartige Maul- und Klauenseuche schwer betroffenen Landwirte in der West- und Obersteiermark wird eine Landesaushilfe bis zum Höchstbetrage von 5 Millionen Kronen bewilligt, Deckung aus der Landesanleihe.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die zugesicherten 5 Millionen Kronen von der Bundesregierung ehestens einzufordern.

158.

(Zl. 12.926/I.)

Wasserkraft, steirische, Ausbau, Übernahme der Haftung für die Verzinsung und Rückzahlung von 400 Millionen Kronen der steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.

1. Im Hinblick auf die äußerst dringend gewordene Notwendigkeit, den Ausbau der steirischen Wasserkraft in die Wege zu leiten, beschließt der Landtag die Übernahme der Haftung für die Verzinsung und quotenmäßige Rückzahlung von 400 Millionen Kronen Obligationen, welche von der steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für den nächsten Ausbau der Werke Bärnbach-Teigitzsch oder Bärnbach-Puntigam-Kalsdorf ausgegeben werden sollen.

Hiebei gilt die Bedingung, daß dem Lande Steiermark seitens der genannten Aktiengesellschaft eine besondere, dieser Garantieverpflichtung entsprechende Vertretung in ihrem Verwaltungsrate und in ihrem Exekutivkomitee sowie ein entsprechendes Aufsichtsrecht während des Baues und beim Betriebe der zu erstellenden Anlagen eingeräumt und sichergestellt werde.

2. Der Landtag ermächtigt die Landesregierung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die näheren Bedingungen dieser Haftung mit der Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu vereinbaren und allenfalls von obiger Haftungserklärung des Landtages Umgang zu nehmen, falls das Ergebnis der Verhandlungen mit der Aktiengesellschaft es nicht möglich machte, die Interessen des Landes nach jeder Richtung zu wahren.

3. Die Landesregierung hat sich zu bemühen, daß für diese Obligationenemission die Gebührenfreiheit und für die auszugebenden Teilschuldverschreibungen die Mündelsicherheit erzielt werde. Weiters wäre eine Bevorzugung dieser Obligationen im Hinblick auf die Einkommen- und Rentensteuer anzustreben.

159.

(Zl. 12.762/X.)

Minderheitschutz im Staate SSS.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Grund der Bestimmungen über den Minderheitschutz unverzüglich im Wege des Bundesministeriums des Außern sowohl der Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Regierung in Belgrad, wie auch dem Räte des Völkerbundes die unhaltbare Lage der Deutschen im Staate SSS. zur Kenntnis zu bringen und mit größter Energie alle Schritte zu unternehmen, daß

den in ihrer wirtschaftlichen und nationalen Existenz bedrohten Deutschen des Unterlandes der ihnen gebührende gesetzliche Schutz auch tatsächlich zukomme.

In der Begründung dieses Beschlusses ist wegen Erwirkung von Maßnahmen zum Schutze des deutschösterreichischen Eigentums im SHS-Staate auf folgende weitere Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen:

1. Aufhebung des nach dem Friedensvertrage ungesetzlichen Sequesters auf deutschösterreichischem Besitze im SHS.-Staate.

2. Aufhebung der gerichtlichen Kontrolle bei Verkäufen von deutschösterreichischem Besitze im SHS.-Staate.

In beiden Fällen Anwendung der gleichen Maßnahmen gegenüber jugoslawischem Eigentum in Deutschösterreich.

3. Regelung der Höhe der Paßgebühren für die Einreise von Deutschösterreichern nach dem SHS.-Staate im Wege von Verhandlungen unter Anwendung von gleich hohen Paßgebühren für die Einreise von Staatsbürgern von SHS. nach Deutschösterreich.

4. Die Landesregierung wolle bei der Bundesregierung unverzüglich dahin wirken, daß die Bestimmungen des vom Staate SHS. im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain mit der Entente dem Vernehmen nach bereits abgeschlossenen Vertrages über den Minderheitenschutz im SHS.-Staate sofort veröffentlicht werden, damit die Deutschen im SHS.-Staate wissen, welche Rechte sie in Anspruch nehmen können.

160.

(Zl. 12.927/IX.)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rückübertragung von Gemeindegut, soweit es ungesetzlich und unrechtmäßig den Gemeinden zugunsten einzelner Personen oder Personengemeinschaften (Agrargemeinschaften) entzogen worden ist, in das Eigentum der Gemeinden vorgenommen wird.

Gemeindegut, entzogenes,
Rückübertragung in das
Eigentum der Gemeinde.

(In der 13. und 14. Sitzung wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

15. Sitzung am 31. Mai 1921.

Beschlüsse Nr. 161 und 162.

161.

(Zl. 17.576/X.)

1. Der Landtag ändert den Termin für die Anschlußabstimmung in der Weise ab, daß die Abstimmung in der Steiermark am 3. Juli stattfindet, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkte die Abstimmung im ganzen Bunde durchgeführt wird. Abstimmung über den Anschluß an das Deutsche Reich.

2. Die Ausschreibung und die Vorbereitungen haben sofort durch die autonome Landesregierung zu erfolgen.

3. Die näheren Durchführungsbestimmungen der Abstimmung bestimmt ein aus der Mitte der Landesregierung zu wählender Abstimmungsausschuß, der aus den Vertretern aller Parteien zu bilden ist.

162.

(Zl. 17.575/II.)

1. Das Land Steiermark trägt zu der vom Leitungsausschuße der Grazer Messe für die Veranstaltung der ersten Warenmustermesse in Graz angesprochenen Garantiesumme von insgesamt 8 Millionen Kronen ein Viertel hievon unter der Voraussetzung bei, daß die noch restlichen zwei Viertelanteile vom Bunde übernommen werden. Warenmustermesse in Graz, Landesgarantie. (Beilage Nr. 109.)

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Beschluß der Stadtgemeinde Graz auf Übernahme eines Viertels der für die genannte Veranstaltung erforderlichen Garantiesumme zu genehmigen.

16. Sitzung am 23. Juni 1921.

Beschlüsse Nr. 163 und 164.

163.

Abgeordneter Dr. Anton Rintelen wird zum Landeshauptmann gewählt. Rintelen Anton, Dr., Wahl zum Landeshauptmann.

Abgeordneter Dr. Jakob Uhrer wird zum ersten Landeshauptmannstellvertreter gewählt. Uhrer Jakob, Dr., Wahl zum ersten Landeshauptmannstellvertreter.

164.

Der Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 31. Mai 1921 auf Volksabstimmung für den Anschluß an Deutschland in Steiermark am 3. Juli 1921 wird aufgehoben. Volksabstimmung für den Anschluß an Deutschland, Aufhebung des Beschlusses vom 31. Mai 1921. (Beschluß Nr. 161.)

17. Sitzung am 12. Oktober 1921.

Beschlüsse Nr. 165 bis 167.

165.

Abgeordneter Josef Neumann wird als Mitglied in den Eisenbahn- und in den Unterrichtsausschuß und als Ersatzmann in den Finanz- und in den Landeskulturausschuß gewählt.

Neumann Josef, Abgeordneter, Wahl als Mitglied in den Eisenbahn- und in den Unterrichtsausschuß und als Ersatzmann in den Finanz- und in den Landeskulturausschuß.

166.

Abgeordneter Norbert Kahr wird als Mitglied in den Straßen- und Brückenbauausschuß und als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß gewählt.

Kahr Norbert, Abgeordneter, Wahl als Mitglied in den Straßen- und Brückenbauausschuß und als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß.

167.

(Zl. 29.721/XI.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendig werdende Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

2. Die aus dem 1½-Millionen-Gulden-Anlehen der Stadtgemeinde Graz mit Landtagsbeschluß vom 8. April 1892 gebildete Gemeindefondsrücklage von 200.000 fl. österreichischer Währung wird aufgelassen und dem Gemeindefonds der Stadtgemeinde Graz überwiesen. Hiemit erscheint die Tätigkeit der für dieses Anlehen eingesetzten Kontrollkommission beendet.

Graz, Stadtgemeinde, Anlehenaufnahme von 350 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 145.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 350 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu den im § 3 genannten Zwecken ein Anlehen bis zur Höhe von 350 Millionen Kronen durch Ausgabe von verzinslichen und gemäß den Bestimmungen des § 2 zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

(2) Im obigen Höchstbetrage des Anlehens ist das mit dem Gesetze vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, genehmigte Anlehen nicht enthalten.

§ 2.

(1) Die Rückzahlung des im § 1, Absatz 1, bezeichneten Anlehens hat längstens binnen sechzig Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zu geschehen.

(2) Zur Rückzahlung des Anlehens mittels einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt.

(3) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane (Absatz 2) bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

§ 3.

(1) Das Anlehen ist zu folgenden Zwecken bestimmt:

I. Rückzahlung bestehender schwebender Schulden	12,000.000 K
II. Wohnungsbauten	153,000.000 "
III. Schulbauten	18,000.000 "
IV. Wasserversorgung	14,000.000 "
V. Mairbrücken	31,000.000 "
VI. Schlachthof	3,000.000 "
VII. Zuschuß an die ordentliche Gebarung des Jahres 1921	100,000.000 "
VIII. Rückhalt für unvorhergesehene Mehrerfordernisse und Anlehensbegebungskosten	19,000.000 "

(2) Hinsichtlich der vorangeführten Posten ist der Stadtgemeinde Graz gestattet, mit Zustimmung der Kontrollkommission (§ 4, Absatz 2) Ersparnisse bei einer Post zur Deckung von Mehrerfordernissen bei anderen Posten zu verwenden.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Zur Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Rückzahlung des Anlehens hat der im § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 120 Millionen Kronen bezeichnete erweiterte Anlehensfonds zu dienen, auf den hinsichtlich der Gebarung und Überwachung durch eine Kontrollkommission nach § 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, die Bestimmungen der Paragraphen 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, sinngemäße Anwendung finden.

(3) Für den zu Wohnungszwecken verwendeten Teil des Anlehens kann die Stadtgemeinde außerdem zur größeren Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung die betreffenden zur Verbaung gelangenden Grundstücke als Grundpfand bestellen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

18. Sitzung am 20. Oktober 1921.

Beschlüsse Nr. 168 bis 195.

168.

(Zl. 31.041/L.)

In die Einkommensteuer-Berufungskommission werden gewählt:

Einkommensteuer, Be-
rufungskommission, Wahl.

Von der christlichsozialen Partei:

1. Alois Riegler, Landesrat, Teuffenbach, politischer Bezirk Murau,
2. Johann Krenn, Grundbesitzer in Bayrisch-Kölldorf bei Gleichenberg,
3. Dr. Franz Cerstwy, Dechant und Pfarrer in St. Ruprecht a. d. R.,
4. Anton Spak, Landtagsabgeordneter, Graz, Stempfergasse Nr. 1,
5. Karl Walter, Kaufmann, Graz, Bismarckplatz Nr. 1,
6. Johann Tomaschik vulgo Gregerbauer, Grundbesitzer in Blumegg, Post Lannach,
als Mitglieder.
7. Johann Wallig, Buchdruckereibesitzer in Gröbming,
8. Franz Wagner, Präsident des Feuerversicherungsvereines für Steiermark, Lössersdorf bei Felsdbach,
9. Andreas Pügl, Villenbesitzer in Gösting, Ruinenweg Nr. 23,
10. Hans Pregant, Genossenschaftsvorsteher der Gastwirte, Graz, Annenstraße Nr. 72,
11. Rudolf Leitner, Großgasthofbesitzer, Judenburg,
12. Karl Panek, Baumeister in Peggau,
als Stellvertreter.

Von der sozialdemokratischen Partei:

1. Fritz Krawagna, Industriebeamter und Landtagsabgeordneter in Bruck an der Mur,
2. Franz Lessiak, Direktor, Graz, Freiheitsplatz Nr. 1,
3. Alois Sonnhamer, Sparkassebeamter und Landtagsabgeordneter, Graz, Franckstraße Nr. 36,
4. Johann Jaschke, Ingenieur, Graz, Kindermannngasse Nr. 14,
als Mitglieder.
5. Michael Ruschak, Landtagsabgeordneter, Mürzzuschlag,
6. Wenzel Ender, Redakteur, Graz, Mariengasse Nr. 16,
7. Jakob Rosner, Kassendirektor, Graz, Keplerstraße Nr. 38,
8. Anton Regner, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister, Knittelfeld,
als Stellvertreter.

Vom steirischen Bauernbund:

1. Hannes Schreckenthal, Landtagsabgeordneter in Trofaiach,
als Mitglied.
2. Franz Kandler, Gutsbesitzer in Lannach,
als Stellvertreter.

Von der großdeutschen Volkspartei :

1. **Mar W i t h a l m**, Großgasthofbesitzer, Graz, Leonhardstraße Nr. 8, als Mitglied.
2. **R. A. W e ß n i t z e r**, Drogist, Graz, Rösselmühlgasse Nr. 2, als Stellvertreter.

Die Landesregierung wird ermächtigt, falls die Finanzlandesdirektion gegen gewählte Mitglieder oder Ersatzmänner begründete Vorstellung erheben sollte, im Einvernehmen mit den Parteien entsprechende Ersatzbestellungen vorzunehmen.

169.

(Zl. 31.042/V.)

Hausgehilfengesetz, Anwendung auf Orte mit weniger als 5000 Einwohner. (Beilage Nr. 71).

Der Antrag der Abgeordneten **T a u s k**, **G f ö l l e r**, **L e i c h i n** und Genossen, betreffend die Anwendung des Hausgehilfengesetzes (Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen vom 26. Februar 1920, St.-G.-Bl. Nr. 101) auf Orte mit weniger als 5000 Einwohnern, wird abgelehnt.

170.

(Zl. 31.043/VIII.)

Feuerwehrfonds, Erhöhung der Beiträge der Feuerversicherungsunternehmen, Gesetz. (Beilage Nr. 86.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine zu den Kosten des Feuerlöschwesens, und ermächtigt die Landesregierung, unwesentliche Änderungen des Textes nötigenfalls selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine zu den Kosten des Feuerlöschwesens.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Sämtliche inländische sowie die zum Geschäftsbetriebe in der Republik Österreich zugelassenen ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine ohne Unterschied, ob diese Aktien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften und Vereine sind, die in Steiermark Versicherungsgeschäfte betreiben, sowie die in Steiermark bestehenden Bauernasskuranzvereine haben vom 1. Jänner 1921 an einen jährlichen Beitrag von zehn Prozent der Bruttoprämieinnahme für die in Steiermark gegen Feuerschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu entrichten.

§ 2.

Bei Bemessung dieser Beiträge hat die Bruttoprämieinnahme aus dem hierländigen direkten Feuerversicherungsgeschäfte, ohne Abzug der Rückversicherungsprämien, als Grundlage zu dienen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine sind verpflichtet, die zur Bemessung nötigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Bruttoprämieinnahme für jedes Jahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres der Landesregierung (Landhaus) zu liefern.

Wenn solche Gesellschaften oder Vereine, die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen rechnungsmäßigen Behelfe nicht rechtzeitig liefern, so können sie beziehungsweise die in Steiermark für sie bestellten Organe von der Landesregierung (Landhaus) mittels Ordnungsstrafen bis 5000 K hiezu verhalten werden.

§ 3.

Der von der Landesregierung (Landhaus) nach § 1 zu bemessende Beitrag ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages abzustatten.

Rückständige Beiträge können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften eingebracht werden.

§ 4.

Die Bemessung, Einhebung, Verwaltung sowie die Verteilung der Beiträge hat durch die Landesregierung (Landhaus) zu erfolgen. Die Einnahmen aus den Beiträgen sind von dem Landesfonds und den übrigen unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonds abgesondert zu verrechnen.

§ 5.

Die Beiträge haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als den Gemeinden, die Berufsfeuerwehren erhalten, zu gute zu kommen und sind für die Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen zu verwenden.

Hiebei ist als Regel festzuhalten, daß nur jene Gemeinden und Feuerwehren einen Anspruch auf einen Beitrag haben, deren Feuerlöschanstalten sich in einem ordentlichen Zustande befinden und welche überhaupt eine entsprechende Tätigkeit entfalten.

§ 6.

Über die widmungsmäßige Verwendung der nach § 5 bewilligten Beiträge haben die Gemeinden beziehungsweise Feuerwehren der Landesregierung (Landhaus), über die Verwaltung und Verwendung des Landesfeuerwehrfonds hat die Landesregierung (Landhaus) dem Landtag Rechnung zu legen.

§ 7.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1913, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 50, außer Kraft.

171.

(Zl. 31.044/II.)

Bei zwangsweisen Enteignungen hat die Wertzuwachssteuer unter allen Umständen der Enteigner zu tragen.

Wertzuwachssteuer, Entziehung durch den Enteigner. (Beilage Nr. 96).

172.

(Zl. 31.045/VII.)

Der Sitzungsbeschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juli 1921, Zl. 22.693, mit welchem die vom provisorischen Lehrer i. R. Karl B o g n e r bisher bezogene Gnadenpension von 6004 K um den Betrag der den Lehrerpensionisten normalerweise zukommenden Teuerungszulage von 16.200 K ab 1. Juli 1921 erhöht wurde, wird nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Bogner Karl, provisorischer Lehrer i. R., Erhöhung der Pensionsbezüge. (Beilage Nr. 126.)

173.

(Zl. 31.046/VIII.)

Dem Bäckermeister Johann P u r k o w i t z e r werden zirka 250 Quadratmeter der landschaftlichen Wiesenparzelle Nr. 28/1 der G.-Zl. 46 der Katastralgemeinde St. Gallen zur Errichtung eines Wagenschuppens unter der Bedingung veräußert, daß er einen gesonderten Raum von 8 Meter Länge, 3 Meter Breite und 6 Meter Höhe mit einem eigenen Eingang von der Deputatwiese aus herstellt, der als Futter-

St. Gallen, Landesforste, Verkauf einer Wiesenparzelle an Johann Purkowitzer. (Beilage Nr. 140.)

raum der Forstverwaltung dauernd zur Verfügung steht und hiefür einen Betrag von 2000 K entrichtet und sämtliche durch den Verkauf und den Vertragsabschluß erwachsende Kosten und Gebühren bestreift.

174. (Zl. 31.047/VL.)

Morawek Erich, Dr., Einrechnung der Militärdienstzeit. (Beilage Nr. 133.)

Die dauernde Anstellung des Assistenzarztes Dr. Erich Morawek an der Landes-Irrenanstalt Feldhof unter Einrechnung seiner militärischen Dienstzeit vom 1. Juni 1915 bis 1. Jänner 1919 für die Bemessung des Ruhegenusses wird genehmigt.

175. (Zl. 31.048/II.)

Landesfrachtenabgabe, Gesetz. (Beilage Nr. 97.)

Der Bericht der Landesregierung über die Einführung einer Landesfrachtabgabe mit Vorlage des Gesetzentwurfes, Beilage Nr. 97, wird an die Landesregierung rückverwiesen mit dem Auftrage, die Einwendungen der Handels- und Gewerbekammer zu studieren, und zwar insbesondere die Bundesregierung zu veranlassen, ein Bundesgesetz über die Frachtabgabe einzubringen, dessen Erträgnis aber den Ländern zuzufallen hat.

176. (Zl. 31.049/VI.)

Maresch Ludwig, Dr., Dienstzeiteinrechnung. (Beilage Nr. 113.)

Die von Dr. Ludwig Maresch, Primararzt an der Landes-Irrenanstalt Feldhof zurückgelegte provisorische Dienstzeit vom 26. Juni 1906 bis 31. Dezember 1908 und die im kärntnerischen Landesdienst verbrachte Dienstzeit vom 1. Jänner 1909 bis 31. Juli 1911 wird dem Genannten für die Pensionsbemessung gegen Nachzahlung der hiefür entfallenden Pensionsfondsbeiträge angerechnet.

177. (Zl. 31.050/VII.)

Lehrerkonvikt, Graz, Unterstützungsbeitrag. (Beilage Nr. 127.)

Dem Vereine „Lehrerkonvikt“ in Graz wird zum Zwecke der Wiedereröffnung des Lehrerkonviktes in Graz, Carnerigasse Nr. 34, im Schuljahre 1922/23 ein einmaliger Unterstützungsbeitrag von 100.000 K aus dem Landesfonds bewilligt.

178. (Zl. 31.051/X.)

Künstler Steiermarks, Genossenschaft, Unterstützung. (Beilage Nr. 114.)

Der Genossenschaft bildender Künstler Steiermarks in Graz wird zum Zwecke der Veranstaltung von Kunstausstellungen eine einmalige Unterstützung von 15.000 K aus dem Landesfonds gewährt.

179. (Zl. 31.052/VII.)

Kinderauspeiseveranstaltungen (Suppenküchen), Erhöhung des Kredites. (Beilage Nr. 118.)

Der zum Zwecke des Betriebes und der Ausgestaltung der mit den Volks- und Bürgerschulen Steiermarks verbundenen Kinderauspeiseveranstaltungen (Suppenküchen) in den Jahresvoranschlag 1921 eingestellte Kredit von 100.000 K wird auf den Betrag von 200.000 K erhöht, welcher Betrag im bisherigen Verhältnis zu verteilen ist.

180. (Zl. 31.053/X.)

Wien, Volksgefängnisverein, Subvention. (Petition Nr. 43.)

Die Petition Nr. 43 des „Deutschen Volksgefängnisvereines“ in Wien um eine Subvention wird abgelehnt.

181. (Zl. 31.054/VII.)

Stöger Erwine, Erhöhung der Waisenpension. (Beilage Nr. 115.)

In Abänderung des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Mai 1921, Zahl 4668, betreffend die Waisenpension der Lehrerswaife Erwine Stöger, wird derselben eine Waisenpension in der jeweiligen Höhe der halben Witwenpension der VIII. Rangsklasse samt Zulagen bewilligt.

182.

(Zl. 31.055/X.)

Der Witwe des verstorbenen ehrenamtlichen Vorstandes des Landes-Kupferstichkabinetts Dr. Franz W i b i r a l, namens Eugenie W i b i r a l, wird eingedenk der großen Verdienste ihres Mannes um die Schaffung und Einrichtung der von ihm geleiteten Anstalt eine einmalige Ehrengabe im Betrage von 15.000 K aus Landesmitteln zuerkannt.

Wibiral Eugenie, Ehrengabe.
(Beilage Nr. 128, Petition Nr. 56.)

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 56.

183.

(Zl. 31.056/VII.)

Die Beschlüsse des Landesrates vom 9. Juli und 12. Oktober 1920, Zl. 18.438 und 27.727, mit welchen der Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenußes an den gewesenen definitiven Lehrer und Schulleiter Karl R o t h b a r t in der Höhe der normalmäßigen Pension auf Grund seiner im öffentlichen Schuldienste vollstreckten Dienstzeit für den Fall zugestimmt wurde, als dem Genannten die Rechtsfolgen seiner Verurteilung, und zwar auch mit Ausschluß der Unfähigkeit zur Wiedererlangung des Lehramtes, nachgesehen würden, werden nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Roithbart Karl, gewesener Lehrer, außerordentlicher Versorgungsgenuß. (Beilage Nr. 130.)

184.

(Zl. 31.057/I.)

Die Petition Nr. 60 des Ferdinand H a l l a, Kanzleiabteilungs Vorstandes, um Versetzung in die VIII. Rangsklasse, wird abgelehnt.

Halla Ferdinand, Versetzung in eine höhere Rangsklasse. (Petition Nr. 60.)

185.

(Zl. 31.058/I.)

Die Petition Nr. 51 des Anton K r a u s, Landesrechnungsrates i. P., um Versetzung in die VI. Rangsklasse, wird abgelehnt.

Kraus Anton, Landesrechnungsrat i. P., Versetzung in eine höhere Rangsklasse. (Petition Nr. 51.)

186.

(Zl. 31.059/I.)

Die Unterbeamten Johann P r e l e s n i k, Ernst P i r i n g e r und Josef S o m m e r werden mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1921 zu Beamten ohne Rangsklasse ad personam ernannt.

Prelesnik Johann, Piringer Ernst und Sommer Josef, Ernennung zu Beamten ohne Rangsklasse ad personam. (Beilage Nr. 116.)

187.

(Zl. 31.060/VII.)

Dem katholischen Schulverein in Steiermark wird zwecks Erhaltung seiner Privatkanabenvolksschule in Graz, Hans-Sachs-Gasse 7, ein Unterstützungsbeitrag von 50.000 K für das Jahr 1921 aus Landesmitteln gewährt.

Privatkanabenvolksschule in Graz, Hans-Sachs-Gasse 7, Unterstützungsbeitrag. (Beilage Nr. 120.)

188.

(Zl. 31.061/X.)

Der Akademie der Wissenschaften in Wien wird für die Arbeiten an einem bayrisch-österreichischen Wörterbuche bis zur Vollendung des Werkes eine jährliche Subvention bewilligt, welche alljährlich neu festzusetzen ist und für die Jahre 1921 und 1922 je 15.000 K zu betragen hat.

Wien, Akademie der Wissenschaften, Subventionierung des bayrisch-österreichischen Wörterbuches. (Petition Nr. 47.)

189.

(Zl. 31.062/VII.)

Die Entlohnung der drei staatlich geprüften Kindergärtnerinnen im Dienste der Vereine für Kinderbewahr- und Krippenanstalten mit den angegliederten Kinderheimen in Graz von je 1600 K monatlich wird ab 1. Jänner 1921 auf den Landesfonds des Landes Steiermark übernommen. Der Beitrag wird ab 1. Juli 1921 auf 2000 K monatlich erhöht.

Kindergärtnerinnen des Vereines für Kinderbewahr- und Krippenanstalten, Erhöhung der Entlohnung. (Beilage Nr. 119.)

190.

(31. 31.063/VII.)

Lehrpersonen an Volks- und
Bürgerschulen, Einführung
der Krankenversicherung.
(Beilage Nr. 124.)

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juli 1921, Zahl 16.906, an Stelle der Schaffung eines Landesgesetzes an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien mit dem Ersuchen heranzutreten, auch die Einbeziehung sämtlicher Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (aktiver und pensionierter Lehrkräfte, deren Witwen und Waisen) einschließlich der Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen in die Krankenversicherungspflicht der Bundesangestellten durch Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 311, zu erwirken, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

191.

(31. 31.064/VII.)

Handarbeitslehrerinnen, für
Bürgerschulen befähigte,
Einreihung in die Gruppe
D der Staatsbeamten.
(Beilage Nr. 134.)

Von der mit Landtagsbeschluß vom 8. April 1921, Nr. 134, in Aussicht genommenen Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einreihung der für Bürgerschulen befähigten Handarbeitslehrerinnen in die Gruppe D der Staatsbeamten, wird abgesehen und die Landesregierung beauftragt, bei der bevorstehenden Neuregelung der Gehaltsbezüge der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen auf eine Besserstellung dieser Handarbeitslehrerinnen, analog der Behandlung der früheren Staatsbeamten der Gruppe D, in geeigneter Form Rücksicht zu nehmen.

192.

(31. 31.065/X.)

Göß, Geschichte des Stiftes,
Subventionierung der Auf-
lage. (Petition Nr. 45.)

Die Petition Nr. 45 des Buch- und Kunstverlages Gerlach & Wiedling in Wien um Subskription, beziehungsweise Subventionierung der Auflage der Geschichte des Stiftes Göß von Verfa Pelican wird abgewiesen.

193.

(31. 31.066/VII.)

Barmherzige Schwestern,
Privatmädchenschule im
Leopoldinum in Eggen-
berg, Unterstützungsbei-
trag. (Beilage Nr. 122.)

Der Privatmädchenschule mit Öffentlichkeitsrecht der Barmherzigen Schwestern im Leopoldinum in Eggenberg wird ein einmaliger Unterstützungsbeitrag von 50.000 K aus Landesmitteln unter der Bedingung gewährt, daß alle Lehrkräfte unter denselben Voraussetzungen wie die an öffentlichen Schulen, d. h. über Vorschlag des Orts- und Bezirkschulrates vom Landeschulrate ernannt werden.

194.

(31. 31.067/II.)

Barmherzige Brüder, Sub-
vention für das Kranken-
haus. (Beilage Nr. 123.)

Dem Krankenhause der Barmherzigen Brüder in Graz wird für das Jahr 1921 eine Subvention von 320.000 K und für das Jahr 1922 eine solche von 500.000 K gewährt.

195.

(31. 31.068/II.)

Grazer Messe 1921, Landes-
beitrag. (Beilage Nr. 132.)

Die Bewilligung eines Landesbeitrages von 1.500.000 K (einer Million fünfhunderttausend Kronen) für die landwirtschaftlichen Sonderveranstaltungen auf der Grazer Messe 1921 wird zur Deckung eines vorhandenen Defizites bis zur Höhe von 1.500.000 K mit dem Beifügen genehmigt, daß der Betrag erst nach Vorlage einer Abrechnung seitens der Grazer Messe auszusahlen ist, und zwar nur dann, wenn die Grazer Messe mit einem Defizit abgeschlossen hat.

Der Finanzausschuß spricht die Überzeugung aus, daß die Landesregierung mit der Bewilligung der 1.500.000 K an die Grazer Messe ohne Befragen des Hauptausschusses beziehungsweise des Finanzausschusses ihre Kompetenz überschritten hat. Der Finanzausschuß gibt der Landesregierung zu bedenken, daß er in Zukunft unter Umständen es ablehnen müßte, derartigen Anträgen die nachträgliche Genehmigung zu erteilen.

19. Sitzung am 28. Oktober 1921.

Beschlüsse Nr. 196 und 197.

196.

(Zl. 31.685/III.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, womit grundsätzliche Bestimmungen über die Einhebung einer Abgabe für die öffentliche Fürsorge erlassen werden und beschließt ferner:

Fürsorgeabgabe, Gesetz. (Beilage Nr. 91.)

1. die Landesregierung wird ermächtigt, allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen des Gesetzeswortes vorzunehmen;

2. bis auf weiteres hat das Ausmaß der auf Grund der geleisteten Lohn- (Gehalts-) Summe zu bemessenden Abgabe ein Prozent der Bemessungsgrundlage zu betragen.

Die Aufteilung des gesamten Abgabeträgnisses erfolgt in der Weise, daß 20 Prozent dem Lande zukommen, 60 Prozent den Gemeinden und 20 Prozent den Bezirken. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Anzahl der in den Gemeinden wohnhaften Arbeitskräfte;

3. wenn sich auf Grund der von den Gemeinden und Bezirken für die Verwendung der Abgabe aufzustellenden Voranschläge eine Änderung des Ausmaßes oder der Verteilung der Abgabe als notwendig erweist, so hat die Landesregierung dem Landtage diesbezüglich sogleich zu berichten;

4. die Landesregierung wird beauftragt, spätestens drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Vollzugsanweisungen im Landesgesetzblatte kundzumachen;

5. die Landesregierung wird beauftragt, eine Abänderung des Armengesetzes durch Abgrenzung der öffentlichen Armenpflege von der öffentlichen Fürsorge vorzubereiten.

Gesetz

vom

womit grundsätzliche Bestimmungen über die Einhebung einer Abgabe für die öffentliche Fürsorge erlassen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Als Beitrag zu den Ausgaben des Landes, der Bezirke und der Gemeinden für die öffentliche Fürsorge ist eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuhoben.

§ 2.

Diese Abgabe hat zu entrichten, wer in Steiermark zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskräfte verwendet.

Von der Abgabepflicht sind jedoch befreit:

a) der Bund und die Bundesländer sowie die Gemeinden und Bezirke, hinsichtlich ihrer Angestellten, mit Ausnahme jener Bediensteten, die in Betrieben dieser Körperschaften beschäftigt sind, die Erwerbszwecken dienen;

b) alle selbständigen Landwirtschaften, welche nicht mehr als sechs Dienstnehmer ständig beschäftigen ;

c) alle selbständigen Gewerbe- und Handelstreibenden, welche nicht mehr als drei Arbeitskräfte ständig beschäftigen, wobei Lehrlinge nicht mitgerechnet werden.

§ 3.

Bemessungsgrundlage ist in der Regel die geleistete Lohn- (Gehalts-) Summe. Die Landesregierung kann bei den landwirtschaftlichen Betrieben das Flächenmaß der Acker- und Waldfläche als Bemessungsgrundlage erklären.

Nähere Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage werden durch Verordnung der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise erlassen.

§ 4.

Das jeweilige Ausmaß der auf Grund der Lohn- (Gehalts-) Summe bis zum Höchstausmaß von 2 Prozent zu bemessenden Abgabe wird durch Landtagsbeschluß festgesetzt.

In dem Ausnahmefalle des 2. Absatzes des § 3 hat die Landesregierung das Ausmaß der Abgabe entsprechend dem vom Landtage festgesetzten Ausmaße zu bemessen.

§ 5.

Die Landesregierung hat im selbständigen Wirkungskreise die Abgabe einzuhoben und kann hiezu die Gemeinden oder Krankenkassen heranziehen. Nähere Bestimmungen sind mit Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 6.

Mit Landtagsbeschluß wird festgesetzt, welcher Anteil an dem Abgabeertragnisse dem Lande zufällt, und wie der Rest durch die Landesregierung auf die Landeshauptstadt Graz, die Bezirke und die Gemeinden im Verhältnisse der Summen der in der Landeshauptstadt, in den Bezirken und in den Gemeinden wohnhaften Arbeitskräfte, auf Grund deren die Abgabe bemessen wurde, zu verteilen ist.

§ 7.

Die Landesregierung hat einen Verwendungsplan für die Abgabe aufzustellen und kann hierüber Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, der Arbeiterkammer und der Landwirtschaftsgesellschaft einholen. Die Einnahmen aus der Fürsorgeabgabe und die hiemit bedeckten Erfordernisse sind im Landesvoranschlage und Rechnungsabschlusse in einem besonderen Kapitel zu behandeln.

Die Landesregierung hat die Verwendung der den Bezirken und den Gemeinden überwiesenen Anteile an der Fürsorgeabgabe zu überwachen und diesbezügliche Vorschriften zu erlassen. Hierbei ist besonders die Mitwirkung eines aus der Mitte der Zahlungspflichtigen und der Arbeiter und eventuell der in der Fürsorge tätigen Personen beizuziehenden Beirates vorzusehen.

§ 8.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist mit 2 h für je 100 K und für jeden Tag zu verzinsen.

Die Abgabe und die Kosten für die durch die Vollzugsverordnung allenfalls vorzusehende Verwendung von Sachverständigen können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines bestätigten Rückstandsausweises gerichtlich eingetrieben werden.

§ 9.

Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Die Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Vollzugsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen mit angemessenen Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Strafsamtsbehandlungen haben in allen Fällen die politischen Behörden vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfonds.

§ 10.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und behält dieselbe bis 31. Dezember 1923.

197.

(31. 32.167/VIII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Wegfreiheit im Berglande, und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendig werdende Änderungen an diesem Entwurfe vorzunehmen.

Wegfreiheit im Berglande,
Gesetz. (Beilage Nr. 189.)

Gesetz

vom

betreffend die Wegfreiheit im Berglande.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Bestehende öffentliche Wege im Berglande, insbesondere Wege zur Verbindung von Talorten mit den Höhen, dann Übergänge, Paß- und Verbindungswege, welche für den Touristen- oder Fremdenverkehr und zur Erschließung von Natursehenswürdigkeiten, wie Wasserfälle, Grotten und dergleichen unentbehrlich sind, dürfen für diesen Verkehr nicht geschlossen werden. Privatwege jedoch können für diesen Verkehr zur Benützung gegen angemessene Entschädigung angefordert werden. Maßnahmen des Eigentümers des Privatweges nach dem Tage der Gesetzgebung dieses Gesetzes, womit der Charakter des Privatweges verloren geht, können die Anfordbarkeit nicht verhindern. Die durch die Wechselwirtschaft notwendige Verlegung von Wegen und Zäunen darf dagegen nicht behindert werden.

Für die Erhaltung solcher Wege haben die Körperschaften, die in diesem Gebiete die Interessen des Touristen- oder Fremdenverkehrs wahrnehmen, jährlich einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Derartige Wege, Absatz 1, können entsprechend bezeichnet und mit Wegweisertafeln versehen werden.

§ 2.

Dem Touristen- und Fremdenverkehr eröffnende Privatwege dürfen aus Rücksicht auf die Jagd nur so lange gesperrt werden, als diese Absperzung wegen der persönlichen Sicherheit der Wegebenützer notwendig erscheint.

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, jede solche Absperzung wenigstens zwei Wochen vorher dem Vorsteher der Ortsgemeinde, in welcher die Absperzung erfolgt, anzuzeigen, welcher für die weitere Verständigung der in diesem Gebiete vorzugsweise tätigen alpinen Vereine und für die Veröffentlichung durch Anschlag in den Ausgangsorten zu sorgen hat.

§ 3.

Das Odland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen) ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnung im Interesse des Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppungen.

§ 4.

Zum Antrage auf Inanspruchnahme der Wege auf Grund des § 1 des Gesetzes sowie auf Feststellung des bereits bestehenden Gemeingebrauches an einem Wege im Sinne dieses Gesetzes ist unter Berufung auf § 22, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 20, jeder allgemein anerkannte alpine Verein berechtigt, der in dem Gebiete, wo ein solcher Weg liegt, vorzugsweise tätig ist.

Der politischen Bezirksbehörde steht in allen dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung in erster Instanz zu.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde steht den Beteiligten die binnen 14 Tagen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz offen, welche im Einvernehmen mit der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise hierüber endgültig entscheidet.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde hat vor Herausgabe der Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes außer dem Eigentümer und dem Jagdberechtigten auch Vertreter des Landesverbandes für Fremdenverkehr oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Vertreter der im Bezirke die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd (steiermärkische Jagdschutzverein) sowie des Touristen- und Fremdenverkehrs wahrnehmenden Körperschaften, endlich die Vertreter der beteiligten Gemeinden einzuvernehmen und die Gewährung von Ansprüchen auf Entschädigung, Benützung und Erhaltung auch nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften, eventuell Sachverständigen zu bestimmen. Gegen diese vorläufige Bestimmung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Nach Rechtskraft des Erkenntnisses und Bezahlung oder gerichtlichen Erlag der vorläufig bestimmten Entschädigungsansätze ist das Erkenntnis auf Antrag eines Beteiligten zu vollziehen.

Jeder Beteiligte kann binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses die endgültige Feststellung seiner Ansprüche durch das sachlich zuständige Bezirksgericht begehren.

Die Einzelheiten des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens sind durch Vollzugsanweisung zu regeln.

§ 6.

Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen und dergleichen) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt, sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune und dergleichen beschädigt, Tore offen läßt oder das Weidenvieh stört, ist von Gendarmen, Jagd- und Flurhütern oder Gemeindepolizeiorganen anzuhalten, dem nächsten Gemeindevorsteher vorzuführen und gemäß den Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, abzustrafen, wobei auf eine Geldstrafe bis 10.000 K oder auf Arrest bis zu einem Monat sowie auf Ersatz der Vorführungskosten und des Schadens zu erkennen ist. Die Geldstrafe hat in den Armenfonds jener Gemeinde zu fließen, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist. Das Straferkenntnis kann durch die öffentlichen Blätter kundgemacht werden. Bei Vorliegen eines nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, zu beurteilenden strafbaren Tatbestandes kommen außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

§ 7.

Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

20. Sitzung am 29. Oktober 1921.

Beschlüsse Nr. 198 bis 235.

198.

(Zl. 33.806/V.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, Regelung. (Beilage Nr. 82).

Gesetz

vom

betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das vorliegende Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der haus-, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber.

§ 2.

1. Als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 sind jene Dienstnehmer und Arbeiter zu verstehen, die vertragsmäßig für eine vereinbarte Zeit die im Betriebe einer Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetriebe vorkommenden Arbeiten gegen Entgelt verrichten.

2. Hieher gehören insbesondere:

- a) die entlohnerten Familienmitglieder des Betriebsunternehmers;
- b) das in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber wohnende Gesinde;
- c) das Deputatgesinde;
- d) die im Taglohne stehenden Arbeiter;
- e) die Fach- und Gelegenheitsarbeiter;
- f) die durch besondere schriftliche Verträge aufgenommenen landwirtschaftlichen Lehrlinge beiderlei Geschlechtes.

§ 3.

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind solche, die sich mit der Hervorbringung, Erlangung und Verwertung von Bodenerzeugnissen befassen.

2. Diesen Hauptbetrieben sind ferner auch die Nebenbetriebe zuzurechnen, die von jenen wirtschaftlich abhängen und mit ihnen unmittelbar zusammenhängen und worin Bodenerzeugnisse oder Wirtschaftserzeugnisse des Hauptbetriebes bearbeitet oder weiterverarbeitet werden.

Solche Nebenbetriebe sind:

Molkerei, Gärtnerei u. dgl. sowie auch Jagd- und Fischereibetriebe.

3. Alle diese Betriebe fallen nur insoweit unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, als nicht die Gewerbeordnung auf sie Anwendung findet.

4. Auf Hausgehilfen und Hausgehilfinnen, welche nicht in der Landwirtschaft verwendet werden und welche auch nicht unter die Bestimmungen des Hausgehilfennengesetzes fallen, haben die Bestimmungen dieser ländlichen Dienstboten- und Landarbeiterordnung sinngemäß Anwendung zu finden, insoweit für diese Gruppe von Dienstnehmern nicht durch besondere Gesetze vorgeordnet ist.

§ 4.

Personen, die für höhere Dienstleistungen (Güterbeamte) oder aber für solche Dienste Verwendung finden, die nicht unmittelbar mit dem Landwirtschaftsbetriebe zusammenhängen, sind von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen.

II.

Der Arbeitsvertrag.

§ 5.

1. Der Arbeitsvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer wird in beiderseitigem Einvernehmen entweder durch Handschlag mündlich oder über Verlangen eines Vertragsteiles in Form einer schriftlichen Mitteilung abgeschlossen.

Schriftlich ist der Vertrag jedenfalls abzuschließen, wenn der Lohn ganz oder zum Teile in Naturalien besteht. (Kleidung, Lebensmittel, Landnutzung.)

Schriftliche Mitteilungen sind zweifach auszufertigen und nach gegenseitiger Unterschrift ist von jedem Vertragsteile ein Stück in Empfang zu nehmen.

Bei Forderung nach Unterfertigung gebührenpflichtiger Verträge sind die Kosten von beiden Teilen zur Hälfte zu tragen.

2. Der Beginn der Dienstzeit wird bei Jahresverträgen mit 1. Jänner festgesetzt und endet am 31. Dezember. Bei Eintritt während des Jahres läuft die Dienstzeit ebenfalls mit 31. Dezember ab. Diese Bestimmungen gelten nur dann, wenn nicht vertragsmäßig etwas anderes vereinbart worden ist.

3. Als Zeitbeginn für die Abschließung der Jahresarbeitsverträge gilt im allgemeinen der 1. Oktober. Bei Verträgen auf Jahresdauer kann jeder der den Vertrag schließenden Teile bis 1. November vom Vertrage zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist kann der eingegangene Vertrag nicht mehr vor Ablauf der Vertragsdauer einseitig gelöst werden, außer es liegen zwingende Gründe vor. (§ 9.)

Landwirtschaftliche Lehrlinge (§ 2) sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

4. Es ist untersagt und strafbar, mit mehreren Dienstgebern gleichzeitig Dienstverträge abzuschließen, ebenso ist strafbar, wer einen Dienstnehmer verleitet, den Dienst, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht anzutreten oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen.

§ 6.

Nach geschlossenem Dienstvertrage ist der Dienstgeber verpflichtet, den Dienstnehmer zur bestimmten Zeit aufzunehmen, und letzterer, den Dienst anzutreten. Kann durch ein vorübergehendes Hindernis auf Seite des Dienstnehmers, wie Krankheit usw., das Dienstverhältnis zur bestimmten Zeit nicht beginnen, so darf der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nicht zu Ungunsten des Dienstnehmers aufgehoben werden. Wird der Dienstnehmer ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit verhindert, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt. Ebenso ist es auch während

des Dienstverhältnisses nicht gestattet, die durch Stellvertretung erwachsenden Kosten für einen aus zwingenden Gründen verhinderten Dienstnehmer letzterem anzurechnen.

Bei schuldbarem Nichtantritt des Dienstes haftet der schuldige Teil für den nachweisbaren Schaden des anderen.

§ 7.

Das Dienstverhältnis endet mit der im Vertrage festgesetzten Frist oder mit der Fertigstellung der Arbeit, für die es eingegangen wurde. Mit Zustimmung beider Vertragsparteien, kann es jederzeit gelöst werden. Ein für mehr als ein Jahr vereinbartes Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Bei Besitzwechsel erlischt der Arbeitsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 8. Ein nicht befristetes Dienstverhältnis ist auf 14 Tage kündbar.

Hat ein für die Dauer eines Jahres oder auf unbestimmte Zeit aufgenommener Dienstnehmer bei einem Dienstgeber während der Hocharbeitsperiode in den Monaten Juli, August und September in Arbeit gestanden, so ist letzterer unbeschadet der Bestimmungen des § 8 gehalten, diesen auch noch für die restliche, arbeitsleichtere Zeit bis Ende des Jahres im Dienstverhältnis zu behalten. Desgleichen hat der Dienstnehmer, unbeschadet der Rechte aus § 8, der in den arbeitschwachen Monaten Jänner, Februar, März bei einem Dienstgeber in Arbeit gestanden ist, bei diesem in der arbeitsreichen Sommerzeit in Arbeit zu bleiben.

Auf Tagelöhner, die nur zur Verrichtung bestimmter Arbeiten aufgenommen werden und nicht als ständige Arbeiter gelten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses.

§ 8.

A.

Der Dienstvertrag kann über Verlangen des Dienstgebers oder Dienstnehmers vor Ablauf der Vertragszeit sofort oder nach 14tägiger Kündigung gelöst werden, wenn Gründe eintreten, welche die Fortsetzung eines Dienstverhältnisses ausschließen.

Solche Gründe sind für die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses:

a) Für den Dienstgeber:

1. Tätlichkeiten, grobe Beschimpfungen, Drohungen oder unsittliche Zumutungen und Handlungen seitens des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber oder seiner Angehörigen.

2. Grobe Vernachlässigung des Dienstes, wenn hieraus Sachschaden entstanden ist oder Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, nach vorher ergangenen Ermahnungen.

3. Nachgewiesener Diebstahl, Betrug oder Veruntreuung.

4. Ansteckende Geschlechts- oder andere, ekelerregende Krankheiten, sofern diese die übernommene Dienstverrichtung unzulässig machen.

5. Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, trotz vorausgegangener Warnung.

6. Einlaß von fremden Personen in das Haus ohne Wissen des Dienstgebers.

7. Länger als 8 Tage dauernde Haft (Untersuchungs- und Verwahrungshaft ausgenommen) des Dienstnehmers.

b) Für den Dienstnehmer liegen Gründe zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses vor:

1. Wenn sich der Dienstgeber oder andere Hausgenossen, beziehungsweise Personen, die im Hause aus- und eingehen, gegenüber dem Dienstnehmer oder seinen Angehörigen Tätlichkeiten, grobe Beschimpfungen, Drohungen oder unsittliche Zu-

mutungen zuschulden kommen lassen oder der Dienstgeber sich weigert, ihn davor zu schützen.

2. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag, was durch ärztliches Zeugnis zu beweisen ist.

3. Wenn der Dienstgeber die vertraglichen Bestimmungen wesentlich verletzt.

4. Wenn er durch ansteckende Geschlechtskrankheiten und ekelerregende Krankheiten bei Hausgenossen in seiner Gesundheit gefährdet erscheint.

B.

Mit Einhalten einer 14tägigen Kündigungsfrist kann ein Arbeitsvertrag vorzeitig gelöst werden:

a) Durch den Dienstgeber:

1. Bei Tätlichkeiten oder groben Beleidigungen unter den Dienstnehmern, wenn ein friedliches, ersprißliches Zusammenarbeiten dadurch unmöglich gemacht wird.

2. Bei wiederholten, nachweisbar unberechtigten, abfälligen und aufreizenden Äußerungen über die Kost.

3. Bei Trunksucht, Tierquälerei oder bei absichtlicher Beschädigung des Inventars.

4. Bei nachweisbarer, gänzlicher Unbrauchbarkeit zur Verrichtung des Dienstes, für welche der Dienstnehmer aufgenommen wurde.

5. Bei Besitzwechsel.

b) Durch den Dienstnehmer:

1. Bei Tätlichkeiten oder groben Beleidigungen von seiten anderer Dienstnehmer, wenn sie der Dienstgeber nicht abstellen kann oder will.

2. Wenn der Dienstnehmer ohne Schaden für seine Gesundheit den Dienst nicht weiter zu versehen vermag.

3. Bei Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen, insbesondere lang verzögerter Lohnzahlung, nachweisbar dauernd schlechter oder ungenügender Kost oder gesundheitschädlicher Unterkunft.

4. Bei vorgefallenen Veränderungen in den Familienverhältnissen des Dienstnehmers oder seiner Eltern, die eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Nachteil nicht möglich machen.

5. Bei Besitzwechsel.

6. Bei versuchter Behinderung im Rechte des Zusammenschlusses. (Siehe § 24.)

III.

Rechte und Pflichten.

§ 9.

1. Der Dienstgeber hat den Dienstnehmer entsprechend den Geboten des Rechtes der guten Sitten und des Anstandes wie Angehörige der eigenen Familie zu behandeln, bei notwendigen gefährlichen Arbeiten alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, auf Kraft und Fähigkeit der Dienstnehmer bei der Arbeitszuteilung stets Rücksicht zu nehmen, die Gesundheit und die Sittlichkeit seiner Dienstnehmer unter allen Umständen zu schützen.

Er hat diese Pflichten nicht nur persönlich zu erfüllen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß sie von seinen Aufsichtspersonen, Verwandten und Hausgenossen sowie von den Mitarbeitern erfüllt werden.

2. Der Dienstnehmer andererseits hat die ihm aufgetragenen Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuführen, alle dienstlichen Anordnungen des Dienstgebers

oder seines Stellvertreters und der Aufsichtspersonen zu befolgen, die Haustiere sorgsam und mit Güte zu behandeln, die zur Ausführung der Arbeit in Verwendung genommenen Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte schonend zu benützen, dem Dienstgeber und seiner Familie und seinen Mitarbeitern gegenüber sich anständig und fittlich zu benehmen.

Den Dienstnehmern obliegt es, sich der Ordnung des Hauses und des Dienstes zu fügen und Frieden und Eintracht zu halten.

Die Hausordnung darf die Gewissensfreiheit und die staatsbürgerlichen Rechte der Dienstnehmer nicht beeinträchtigen.

3. Wenn Fälle von Geschlechtskrankheiten und andere ansteckende Krankheiten vorkommen, sei es in der Familie des Arbeitsgebers oder unter den Arbeitnehmern, so ist sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen beziehungsweise zu befolgen, die geeignet erscheinen, eine Weiterverbreitung zu verhindern.

4. Arbeiten, welche dem Leben und der körperlichen Sicherheit offenbar gefährlich sind, können verweigert werden, wenn sie nicht unvermeidlich sind und der Dienstnehmer nicht schon bei Vertragsabschluß um sie wußte.

IV.

Arbeitszeit.

§ 10.

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen und nach den besonderen Obliegenheiten des Dienstes. Der lichte Tag ist im allgemeinen die natürliche Arbeitszeit für den Dienstnehmer, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber lebt.

2. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Arbeitszeit zehn Stunden im Tage.

3. Dienstnehmer, denen die Pflege von Vieh oder ständige Verrichtungen im Haushalte zugewiesen sind, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt, jedoch ist auch diesen über Verlangen und im Einvernehmen mit dem Dienstgeber mindestens ein freier Tag im Monat zu gewähren.

4. Die Einteilung der Arbeitszeit in den einzelnen Jahreszeiten ist im beiderseitigen Einvernehmen zu regeln.

5. Die in den einzelnen Jahreszeiten vorkommenden ortsüblichen Früh- und Abendarbeiten, die zur Arbeit gehören, für welche der Dienstnehmer gedungen wurde, sind von demselben zu verrichten.

6. In die Arbeitszeit sind die Zeiträume des Weges vom Hofe oder Sammelplatz zum Arbeitsorte und vom Arbeitsorte zum Hofe einzurechnen; nicht einzurechnen sind die Arbeitspausen (Mahlzeiten und Jausenzeiten).

7. Nach längstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit ist eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren.

V.

Sonntagsruhe und Feiertage.

§ 11.

Sonntage und gebotene Feiertage sind Ruhetage, jedoch sind unaufschiebbare Arbeiten, wie Kochen, Aufräumen, Wartung der Tiere und sonstige der Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendige Arbeiten von dem hiezu bestimmten Dienstnehmer zu leisten. Dabei darf der einmalige Besuch des Gottesdienstes nicht verwehrt werden. Erntearbeiten sind an Sonn- und Feiertagen nur dann zulässig, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung geboten erscheint.

Haushelfen, die zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt, gebührt eine freie Zeit nach besonderer Vereinbarung.

VI.

Nachruhen.

§ 12.

Dem Dienstnehmer ist auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Mindestnachruhe von 8 Stunden zu gewähren. Hilfeleistung in außerordentlichen Fällen darf auch bei Nachtzeit nicht verweigert werden. In solchen Fällen ist tagsüber eine entsprechende Ruhepause zu gewähren. Jugendlichen Dienstnehmern unter 16 Jahren ist eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden zu gewähren, die in der Regel in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen hat.

VII.

Lohnzahlungen.

§ 13.

1. Der Lohn sowie der Lohnzahlungstermin ist im Dienst- oder Arbeitsvertrage festzulegen. Die Lohnzahlung richtet sich nach ortsüblichen Bräuchen und kann für die Tagelöhner täglich, wöchentlich oder vierzehntägig, für das übrige Dienstpersonal monatlich im nachhinein erfolgen. Bei Lösung des Dienstverhältnisses ist der fällige Lohn sofort auszubezahlen.

2. Fällige Dienstbezüge dürfen nicht vorenthalten werden. Wurden vom Dienstgeber Vorschüsse gewährt, so verpflichten diese zur Rückerstattung dieser Beträge.

3. In Jahresdienstverträgen ist der Jahreslohn auf die Jahreszeiten so zu verteilen, daß auf die Wintermonate Jänner, Februar, März, April, November, Dezember 40 Prozent, auf die übrigen Monate 60 Prozent des Jahreslohnes entfallen. Wo Landwirtschaft mit Gewerbe verbunden ist und dadurch zu einer ganz anderen Jahreszeit die Meistarbeit bedingt ist, bleibt die Entgeltverteilung auf die Jahreszeiten dem freien Einkommen überlassen.

4. Vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an gerechnet, gebührt dem Dienstnehmer nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstleistung bei ein und demselben Dienstgeber ein außerordentliches Entgelt in der Höhe von 25 Prozent seines Jahreslohnes. Dauert diese ununterbrochene Dienstleistung 10 Jahre, so gebührt dem Landarbeiter ein neuerliches außerordentliches Entgelt von 50 Prozent des laufenden Dienstjahres.

Nach je weiteren fünf Jahren steigert sich das Entgelt sinngemäß um weitere 25 Prozent. Das Entgelt ist mit Ablauf der je fünfjährigen Dienstzeit auszubezahlen. Unter Jahreslohn ist der Barlohn zu verstehen.

VIII.

Überstunden.

§ 14.

1. Im Bedarfsfalle sind Überstunden zu leisten. Sie können in Notfällen auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit verlangt werden.

2. Für diese vermehrten Arbeitsleistungen können, mit Ausnahme der Arbeiten im Haushalte und bei der Viehwardung, zwischen den beiden Vertragsteilen Über-

stundengebühren vereinbart werden. Das Ausmaß dieser Gebühren ist einvernehmlich zu regeln, hat jedoch mindestens um 50 Prozent, bei Überstunden während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen um 100 Prozent mehr zu betragen, als der Barlohn für die gewöhnliche Arbeitsstunde.

IX.

Urlaube.

§ 15.

Dem Dienstnehmer gebührt ein Urlaub mit vollen Bezügen von drei Tagen, wenn das Dienstverhältnis bei einem und demselben Dienstgeber ohne Unterbrechung mindestens ein Jahr, von einer Woche, wenn es mindestens zwei Jahre und von zwei Wochen, wenn es mindestens fünf Jahre gedauert hat. Verbringt der Dienstnehmer den Urlaub außer Haus, so gebührt ihm an Stelle der Verpflegung ein Zuschuß zum Barlohn von 25 Prozent.

Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend den Erfordernissen der Haus- oder Landwirtschaft zu bestimmen.

Der Anspruch auf Urlaub erlischt, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat oder aus einem wichtigen Grunde entlassen wurde.

Häuslichen Dienstnehmern, die zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt, gebührt eine freie Zeit nach besonderer Vereinbarung.

X.

Kost und Naturalbezüge.

§ 16.

1. Die den Dienstnehmern gebührende Kost muß schmackhaft, ausreichend und gesund sowie den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein. Die Anzahl der Mahlzeiten sowie der Zeitpunkt dieser Mahlzeiten richtet sich nach dem ortsüblichen Brauche. Sind außer der Verpflegung noch andere Siebigkeiten zu liefern, so sind diesbezüglich besondere Abmachungen im Dienstvertrage festzulegen.

2. Das bedungene Deputat ist in guter Beschaffenheit monatlich im voraus auszufolgen, wenn nicht die Art der Naturalien eine andere Lieferungsweise bedingt. Die regelmäßige Verabreichung von Branntwein ist verboten.

XI.

Naturalwohnung.

§ 17.

1. Die dem Dienstnehmer gebührende Wohnung darf die Gesundheit und Sittlichkeit desselben nicht gefährden. Sie muß mit Rücksicht auf die Zahl der in ihr untergebrachten Personen ausreichend, mit Heizvorrichtung versehen, für Dienstnehmer ohne eigenen Haushalt mit den ortsüblichen unentbehrlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, in bezug auf die Möglichkeit einer Feuergefährdung unbedenklich, nach Geschlechtern getrennt und von innen verschließbar sein. Für die ortsübliche Beleuchtung der Naturalwohnung hat der Dienstgeber dann im notwendigen Ausmaße Sorge zu tragen, wenn der Dienstnehmer sein Hausgenosse ist.

2. Das Schlafen in den Stallungen behufs Sicherung der Pferde und Rinder ist gestattet und bleibt dem freien Abereinkommen überlassen. Im gegebenen Falle ist dort für eine reine Lagerstätte Vorsorge zu treffen.

3. Für Deputatgesinde mit Haushalt in eigener Familie ist nach Tüchtigkeit eine Wohnung, bestehend aus Zimmer und Küche, beizustellen.
4. Bei Nachweis mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung der benützten Wohnung oder deren Einrichtung ist der schuldtragende Dienstnehmer haftpflichtig.

XII.

Fürsorge für Kranke und durch Unfälle an der Arbeit verhinderte Dienstnehmer.

§ 18.

1. Der durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsverrichtung verhinderte Dienstnehmer hat, wenn die Verhinderung ohne sein Verschulden herbeigeführt wurde, im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles bis zur gesetzlichen Regelung der diesbezüglichen Ansprüche und, sofern er nicht schon bei einer bestehenden Krankenkasse oder Unfallversicherungsanstalt versichert wurde, das Recht auf seine vollen Bar- und Naturalbezüge, einschließlich entsprechende Verpflegung sowie freie ärztliche Behandlung, Pflege und unentgeltliche Beistellung der verordneten Heilmittel während eines Zeitraumes von vier Wochen.

Der Anspruch beginnt sofort nach Dienstantritt, wenn die Erkrankung auf den neuen Dienst zurückzuführen ist, sonst erst 14 Tage nach Dienstantritt.

Wählt der Dienstnehmer nicht den nächstgelegenen Arzt und stimmt der Dienstgeber nicht selbst der Wahl eines anderen Arztes zu, so hat der Dienstnehmer zu den Mehrkosten entsprechend beizutragen.

2. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Dienstgeber verpflichtet, dem Erkrankten durch weitere vier Wochen die Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Behandlung kostenlos zu gewähren.

3. Dem Dienstgeber steht es frei, den Dienstnehmer während dieser Zeit von acht Wochen in häuslicher Pflege zu behalten, oder aber ihn in eine Krankenanstalt mit Zustimmung des Kranken bei dritten Personen in Pflege zu geben.

Wird der Erkrankte in eine Krankenanstalt gegeben, so trägt der Dienstgeber die Spitalsverpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen.

4. Nach Ablauf dieser Frist von acht Wochen häuslicher Pflege, beziehungsweise vier Wochen Spitalsverpflegung ist für sämtliche Kosten aus öffentlichen Mitteln aufzukommen.

5. Ist die Erkrankung des Dienstnehmers auf eine angeordnete Dienstverrichtung oder ein sonstiges Verschulden des Dienstgebers hin entstanden, so hat der Dienstgeber auf weitere vier Wochen neben dem Lohn für sämtliche Kosten für Verpflegung und ärztliche Behandlung aufzukommen, sofern ihn nicht ein anderes Gesetz verpflichtet, länger oder in anderer Weise für den Schaden zu haften.

XIII.

Fürsorge für Frauen und Jugendliche.

§ 19.

1. Den weiblichen Dienstnehmern, die einen eigenen Haushalt führen, ist für die Verrichtung häuslicher Arbeiten eine angemessene freie Zeit zu gewähren. Diese sind auch von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten bei Nacht sowie Sonn- und Feiertagen entbunden. Desgleichen sind ihnen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten zwei Tage frei zu geben.

2. Schwangeren darf eine offenbar für sie gefährliche Arbeit nicht zugewiesen werden, falls sie dem Arbeitgeber von ihrem Zustande bei Vertragsabschluß oder zu

jenem Zeitpunkt, wo dieser Zustand zweifellos eingetreten ist, Mitteilung gemacht haben.

Die Schwangerschaft darf nie Entlassungs- oder Kündigungsgrund von Seite des Arbeitgebers sein.

3. Wöchnerinnen sind vor der Niederkunft von solchen Dienstverrichtungen zu entheben, die ihrem Gesundheitszustande schädlich sein könnten.

Nach einer normalen Entbindung sind selbe 14 Tage von jeder, und weitere 14 Tage von jeder schweren Arbeit zu befreien. Bei schweren Entbindungen darf die Arbeit erst mit Bewilligung des Arztes aufgenommen werden. Während dieser Zeit bleiben sie in dem vollen Genuße der Geld- und Naturalbezüge, unbeschadet der im § 18 angeführten Ansprüche.

4. Dem Dienstgeber steht es frei, eine Wöchnerin für die Dauer der Niederkunft bei dritten Personen oder in einer Gebäranstalt unterzubringen.

5. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist bei der Dienstverwendung auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung sowie auf die Möglichkeit der weiteren Ausbildung durch Besuch landwirtschaftlicher Fortbildungskurse Rücksicht zu nehmen.

XIV.

Ansprüche bei Endigung oder Lösung des Dienstverhältnisses.

§ 20.

Kranke und Wöchnerinnen dürfen bei Endigung des Arbeitsverhältnisses zur Räumung der Naturalwohnung erst dann verhalten werden, wenn sie dieselbe ohne Gefährdung der Gesundheit verlassen können. Eine Gefährdung der Gesundheit ist ärztlich nachzuweisen. Endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, und war dem Dienstnehmer Landnutzung zugewiesen, so ist ihm der auf Dauer seines Dienstverhältnisses im betreffenden Erntejahr entfallende Wertanteil an Ernteertrag zu vergüten. (§§ 5, 13.) Auf solchen Grundstücken von ihm vorgenommene Verbesserungsarbeiten sind ihm ebenfalls zu vergüten.

Die Naturalwohnung hat der Arbeiter, falls er keinen eigenen Haushalt führt, nach Lösung des Dienstverhältnisses sofort zu räumen; der Dienstnehmer mit eigenem Haushalte räumt die Wohnung längstens nach sieben Tagen. Im Falle des Todes des Dienstnehmers bleibt seine Familie einen Monat im Genuße der Naturalwohnung.

§ 21.

1. Dem ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassenen Dienstnehmer gebührt bis zum Ablauf der Vertragsfrist volle Entschädigung für den Entgang des Arbeitslohnes, der Verköstigung und der Wohnung und sofern für eine bestimmte Vertragsdauer Kleider vereinbart wurden, auch der entsprechende Wertanteil dieser Naturalien. Der Dienstnehmer haftet gegenüber dem Dienstgeber bei vorzeitigem unberechtigten Dienstaustritte für den nachweisbar erlittenen Schaden.

2. Die Geltendmachung der Ersatzanprüche erfolgt im Wege der ordentlichen Gerichte.

§ 22.

Ansprüche der Vertragsseite wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritte müssen innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, bei Gericht geltend gemacht werden.

XV.

Streitigkeiten.

§ 23.

Aus dem Dienstverhältnis entstandene Streitigkeiten zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber, welche nicht zufolge § 22 oder der sonstigen allgemein gesetzlichen Bestimmungen vor das ordentliche Gericht gehören, werden durch das Schiedsgericht geschlichtet.

Das Schiedsgericht besteht in jeder Gemeinde aus je zwei Dienstgebern und Dienstnehmern und einem von diesen zu wählenden Vorsitzenden.

Die Beisitzer werden fallweise von jedem Streitteile namhaft gemacht, wobei die Gegenpartei das einmalige Ablehnungsrecht hat.

Können sich die Streitteile nicht einigen, so werden die Beisitzer durch den Gemeinderat bestimmt. Beide Streitteile sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen und sich dem Schiedsspruche desselben zu unterwerfen. Übertretungen dieser Bestimmungen werden durch die politische Behörde gemäß § 29 geahndet. Das Schiedsgericht fällt sein Erkenntnis mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen.

XVI.

Rechte des Zusammenschlusses.

§ 24.

1. Die Freiheit des Dienstnehmers, vom Rechte des Zusammenschlusses Gebrauch zu machen, darf weder durch den Dienstgeber noch durch die Hausgenossen beeinträchtigt werden. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte des Dienstnehmers ist kein Entlassungsgrund.

2. Jede Vergewaltigung der Mitdienstnehmer wegen anderer politischer Anschauungen ist untersagt. (Siehe § 8, B, b, Punkt 6.)

XVII.

Dienstkarte.

§ 25.

Die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes eines Dienstnehmers ist verpflichtet, diesem nach entsprechender Ausweisleistung innerhalb zweier Tage eine Dienstkarte unentgeltlich auszustellen. Form und Inhalt bestimmt die Verordnung.

XVIII.

Zeugnis.

§ 26.

Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer über sein Verlangen nach Ablauf des Dienstverhältnisses ein Zeugnis auszustellen, in welchem wahrheitsgetreu die Dienstdauer und die Art der Dienstverwendung bestätigt sind. Bemerkungen im Zeugnisse, welche dem Dienstnehmer die Erlangung anderer Arbeiten erschweren würden, sind nicht zulässig. Der Dienstgeber ist nicht berechtigt, dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis zu verweigern oder ihm beim Dienstantritte übergebene Zeugnisse vorzu-enthalten.

Der Beginn und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist vom Dienstgeber der zuständigen Gemeindevorsteherung bis längstens innerhalb acht Tagen schriftlich oder mündlich anzumelden. Zeugnisse und Dokumente, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind dem Dienstnehmer über Verlangen jederzeit auszufolgen.

XIX.

Zwingende Vorschriften.

§ 27.

Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen des § 5, Punkt 1 und 2, und der Paragraphen 6 bis 21, 24 und 25 ergeben, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Es können aber im beiderseitigen Einvernehmen oder durch allgemein verbindliche Arbeitsverträge zwischen Vereinigungen von Dienstnehmern und Dienstgebern (Tarif- und Kollektivverträge) einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie nicht zwingender Natur sind, nach Bedarf abgeändert werden.

Bei Abschluß von Dienst- und Lohnverträgen können von den vertragschließenden Teilen auch andere als in diesem Gesetze enthaltene Bestimmungen aufgenommen werden, jedoch dürfen diese für den Dienstnehmer nicht ungünstiger sein als die gesetzlichen Bestimmungen.

XX.

Übergangsbestimmungen.

§ 28.

Neue Dienstverträge können vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes an nur auf Grundlage der vorliegenden Bestimmungen abgeschlossen werden. Bestehende Dienstverträge werden jedoch hiedurch insoweit nicht berührt, als sie längstens am 31. Dezember 1921 ablaufen.

XXI.

Aufsicht.

§ 29.

1. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes haben die politischen Behörden zu überwachen.

2. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 4000 K oder mit Arrest bis zu acht Tagen geahndet, im Wiederholungsfalle ist mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen vorzugehen.

3. Diese Geldstrafen fließen in den Gemeindefürsorgefonds.

4. Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörden ist innerhalb 14 Tagen der Rekurs an die Landesregierung zulässig.

XXII.

Vollzug.

§ 30.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten nach Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

2. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 27. Juni 1895, womit eine Dienstbotenordnung für das Herzogtum Steiermark mit Ausschluß der Städte, für welche eine eigene Dienstbotenordnung besteht, erlassen wird (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1895, Nr. 84), die Verordnung des steiermärkischen Landesauschusses vom 6. September 1895, Zl. 22.184, und vom 30. September 1895, Zl. 257.768, womit einige Erläuterungen zur Dienstbotenordnung vom 27. Juni 1895, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 84, gegeben werden, endlich die Verordnung der k. k. Statthalterei in Steiermark im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesauschusse vom 20. Oktober 1897, betreffend die amtliche Auflage der Dienstbotenbücher und Leihkaufkarten, außer Kraft.

199.

(Zl. 32.242/VIII.)

Jagdvorbehalte auf fremdem Grund und Boden, Aufhebung. (Beilage Nr. 64.)

Es ist eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Landesregierung, der politischen Parteien, des Zentralausschusses der Landwirtschaftsgesellschaft und des Jagdschützvereines zu bestellen, welche die Vorberatung des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der Jagdreservate auf fremdem Grund und Boden, bis zur nächsten Landtagsession durchzuführen hat.

Die Landesregierung wird ersucht, von den Gemeindeämtern bis 15. November 1921 Berichte einzufordern, welche über den Umfang der Jagdreservate auf fremdem Grund und Boden sowie über die voraussichtliche Einwirkung der Aufhebung dieser Reservate auf die Jagdausübung und den Wildstand Auskünfte geben.

Eine Zusammenstellung der Berichte ist in je einem Exemplare den Mitgliedern der Kommission und den oben genannten Fachkörperschaften zur Abgabe von Gutachten zu übergeben. Die Einberufung der von den Parteiklubs und den beiden Körperschaften namhaft zu machenden Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Landesregierung nach Abgabe der Gutachten durch die beiden Fachkörperschaften.

200.

(Zl. 32.243/V.)

Geflügel, Ausfuhr in andere Bundesländer. (Beilage Nr. 16.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Ausfuhr von Geflügel aus Steiermark in die anderen Bundesländer freizugeben.

201.

(Zl. 32.244/VII.)

Tauchenbach, Regulierung. (Beilage Nr. 81.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Schaden infolge Hochwassers des Tauchenbaches ehestens durch Fachmänner erheben und einen Regulierungsentwurf ausarbeiten zu lassen, weiters die Regulierungsarbeiten beschleunigt in Angriff zu nehmen und die erforderlichen Geldmittel flüssig zu machen.

202.

(Zl. 32.245/II.)

Rechnungsabschluß des Landes für 1918. (Beilage Nr. 19.)

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 wird zur Kenntnis genommen unter Ablehnung einer Verantwortung für die Zeit bis 31. Oktober 1918.

203.

(Zl. 32.246/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der Grundparzelle 991, St.-G. Gries. (Beilage Nr. 136.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 12. Mai 1921 beschlossene Veräußerung der städtischen Grundparzelle 991, St.-G. Gries, Grundbuchs-E.-Zl. 552, wird genehmigt.

204.

(Zl. 32.247/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der Realität E.-Zl. 352, A.-G. Liebenau. (Beilage Nr. 137.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 12. Mai 1921 beschlossene Veräußerung der städtischen Realität E.-Zl. 352, A.-G. Liebenau, wird genehmigt.

205.

(Zl. 32.248/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 30 Millionen Kronen und eines Darlehens von 47 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 138.)

Auf Grund der Bestimmungen des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz nachträglich die Bewilligung erteilt, außer der mit Landtagsbeschluß vom 8. April 1921 bereits bewilligten schwebenden Schuld von 30 Millionen Kronen ein weiteres Darlehen im Gesamtbetrage von 47 Millionen Kronen zur Deckung laufender Auslagen der Stadtgemeinde aufzunehmen.

206.

(Zl. 32.249/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme eines Darlehens von 25 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 142.)

Der Landeshauptstadt Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz für die Fortführung des Baues

von Notwohnungen die Aufnahme eines weiteren Darlehens in der Höhe von 25 Millionen Kronen bewilligt. Gleichzeitig wird die Verpfändung der zur Verpfändung gelangenden Teile der Liegenschaft, E.-Zl. 891, K.-G. Gries, für dieses Darlehen bewilligt.

207.

(Zl. 32.250/XI.)

Den nachbenannten Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, von dem im betreffenden Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Wein, beziehungsweise Weinmost, Weinmaische, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein, Met, beziehungsweise Schaumwein, unter Einrechnung der von der Landesregierung im eigenen Wirkungskreise bereits bewilligten Abgaben eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe im folgenden Ausmaße und für folgende Dauer einzuhoben, und zwar:

Wein, beziehungsweise Weinmost, Weinmaische, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein, Met, Gemeindeabgabe vom Verbräuche in den Gemeinden Deutschlandsberg, Eggenberg, Eibiswald, Eisenerz, Johnsdorf, Frohnleiten, Gradenberg, Rapsenberg, Kumpitz, Mauritzen, Peggau, Pernegg, Pichling bei Köflach, Pölsing-Brunn, Rosenthal, Selzthal, Semriach, Stainz, Sankt Stefan ob Leoben und Trofaiach. (Beilage Nr. 168.)

Der Gemeinde	Gegenstand der Abgabe	Höhe der Abgabe für je 1 Hektoliter in Kronen	Dauer der Bewilligung bis Ende des Jahres
Deutschlandsberg	Wein, Weinmost, Weinmaische	200	1923
Eggenberg	Wein	400	1922
	Obstmost	80	1922
Eibiswald	Wein	400	1923
	Schaumwein	1000	1923
Eisenerz	Wein	200	1925
Johnsdorf	Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein,		
	Malzwein und Met	400	1923
Frohnleiten	Wein, Weinmost	200 K, wobei bei Most ein Haus-trunk von 2 Liter für den Kopf und Tag freizubleben hat. 40 K per Flasche	1923
	Schaumwein		
Gradenberg	Wein	600	1923
Rapsenberg	Wein, Weinmost, Weinmaische	600	1923
	Obstmost	200	1923
Kumpitz	Wein	400	1923
	Most	100	1923
Mauritzen	Wein	200	1922
Peggau	Wein, Weinmost	400	1923
	Obstmost	50	1923
	Schaumwein	25 K per Flasche	1923
Pernegg	Wein	400	1923
Pichling bei Köflach	Wein	600	1923
Pölsing-Brunn	Wein	400	1923
Rosenthal	Wein	400	1923
Selzthal	Wein	400	1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1923
Semriach	Wein	200	1923
Stainz	Wein	600	1923
	Most	100	1923
St. Stefan ob Leoben	Wein, Weinmost	200	1. Jänner bis 31. Dezember 1922
Trofaiach	Wein, Weinmost, Weinmaische	500	1923
	Obstmost	100	1923

Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met, Einhebung von Gemeindeabgaben. (Beilage Nr. 150.)

Der hohe Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Jede Gemeinde ist berechtigt, von dem in ihrem Gebiete zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuhoben, wenn der Gemeinderat diese Einhebung beschlossen hat und dieser Beschluß nach § 2 genehmigt worden ist.

§ 2.

Bis zum Ausmaße von 300 K für je ein Hektoliter Wein, Weinmost, Malzwein und Met, beziehungsweise bis zum Ausmaße von 100 K für je ein Hektoliter Obstmost, Obstwein, Beerenmost und Beerenwein und auf eine Einhebungsdauer von längstens drei Jahren kann die Einhebungsbewilligung von der Landesregierung erteilt werden, die hiebei das Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion zu pflegen hat. In einem höheren Ausmaße und für eine längere Zeitdauer ist die Bewilligung durch einen von der Bundesregierung zu genehmigenden Beschluß des Landtages zu erteilen.

§ 3.

Die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Abgaben hat nach Maßgabe der Bestimmungen einer bei Erteilung der Genehmigung von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion zu erlassenden Auflageordnung zu erfolgen.

§ 4.

Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 15. März 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 139, und vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, außer Kraft.

209.

(Zl. 32.252/VII.)

Privatbrücke Kirchdorf-Pernegg, Mauttariferhöhung. (Beilage Nr. 117.)

1. Dem Besitzer der Herrschaft Pernegg Josef Lippitt wird für die in seinem Eigentum befindliche Privatbrücke Kirchdorf-Pernegg folgender erhöhter Mauttarif bewilligt:

für je 1 Stück Zugvieh	2— Kronen,
„ „ 1 „ Rindvieh	1·20 „
„ „ 1 „ Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege	40 Heller.

2. Bei dieser Maut haben die rücksichtlich der Mautbefreiung bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, zu gelten.

3. Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemaufete Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. M. jährlich Rechnung zu legen.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte nachfolgenden Monats in Kraft und gelten bis 31. Dezember 1923.

210. (Zl. 32.253/VII.)

Die Bundesregierung wird ersucht, die Abänderung des § 11 der II. Abtheilung der Verordnung der ehemaligen Minister für Kultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 7. Dezember 1876, Zl. 19.667, L.-G.-Bl. Nr. 35, im folgenden Sinne zu veranlassen:

Landesschulfonds, Umwandlung der Beiträge in eine Landesumlage. (Beilage Nr. 121.)

„Die nach § 5 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 von den Bezirkskassen zu leistenden Zuschüsse sind in folgender Weise zu verrechnen:

Von der mit Schluß jeden Jahres sich ergebenden Gesamtsumme an eingezahlten direkten Steuern samt Staatszuschlägen, insofern von denselben gesetzlich eine Bezirksumlage eingehoben werden darf, sind sieben Prozent zu berechnen und der sich ergebende Betrag ist in zwölf gleiche Monatsraten zu teilen.“ usw.

211. (Zl. 32.254/VII.)

Der hohe Landtag beschließt das beiliegende Gesetz, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule im Markte Köflach und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls erforderliche geringfügige Änderungen im Wortlaute des Gesetzes selbst vorzunehmen.

Köflach, Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen. (Beilage Nr. 125.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Markte Köflach.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Markte Köflach wird je eine öffentliche dreiklassige Knaben- und Mädchenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

212. (Zl. 32.255/IX.)

Die Beilage Nr. 135, betreffend die Einhebung von Inspektionsgebühren für die Beistellung eines Wachbeamten in der Marktgemeinde Mürzzuschlag wird der Landesregierung mit dem Auftrage zugewiesen, auf Grund dieser Beilage ein Landesgesetz vorzulegen, womit sämtliche Gemeinden des Landes zur Einhebung von Inspektionsgebühren diesbezüglicher Gemeindeorgane berechtigt werden. Die Gebühren sind infolge der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen, jedoch a) bei Theater-, Urania- und sonstigen Kunstveranstaltungen niedriger, dagegen b) bei Kinos, Musik- und Ballveranstaltungen höher zu bemessen.

Dieses Landesgesetz ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

Marktgemeinde Mürzzuschlag, Inspektionsgebühren für die Beistellung eines Wachbeamten. (Beilage Nr. 135.)

St. Peter-Freienstein, Einhebung einer Plakatierungsabgabe. (Beilage Nr. 139.)

213. (Zl. 32.256/IX.)

Die Beilage Nr. 139, betreffend die Einhebung einer Plakatierungsabgabe in der Gemeinde St. Peter-Freienstein, wird der Landesregierung mit dem Auftrage zugewiesen, auf Grund dieser Beilage ein Landesgesetz vorzulegen, womit sämtliche Gemeinden des Landes zur Einhebung von Plakatierungsabgaben berechtigt werden, mit Ausnahme von Anschlägen öffentlicher Behörden und Ämter, welche befreit sind, und unter entsprechender Bemessung der Abgabe, welche den Gemeinden freigestellt wird.

Dieses Landesgesetz ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

214. (Zl. 32.257/XI.)

Mürzzuschlag, Marktgemeinde, Abgabe von Untermieten. (Beilage Nr. 141.)

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, bis zur Erlassung eines Landesgesetzes bis spätestens Ende des Jahres 1923 eine Abgabe von jeder Untermiete im Ausmaße von 10 Prozent des Bruttomietzinses, den der Untermieter dem Mieter (Hauptmieter) zu zahlen hat, einzuhoben.

Die Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Abgabe hat nach Maßgabe einer vom Marktgemeindevorstand der Landesregierung vorzulegenden und von dieser zu genehmigenden Auflageordnung zu erfolgen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen.

215. (Zl. 32.258/IX.)

Mürzzuschlag, Einhebung einer Gemeindeabgabe für Pöllerschießen. (Beilage Nr. 146.)

Die Beilage Nr. 146, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Pöllerschießen in der Gemeinde Mürzzuschlag, wird der Landesregierung mit dem Auftrage zugewiesen, auf Grund dieser Beilage ein Landesgesetz vorzulegen, womit sämtliche Gemeinden des Landes zur Einhebung von Abgaben bei Veranstaltungen von Pöllerschießen berechtigt werden, mit Ausnahme des Wetterschießens und unter entsprechender Erhöhung der Abgabe infolge der Geldentwertung.

Dieses Landesgesetz ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

216. (Zl. 32.259/IX.)

Weiz, Bezirksumlagen, Fischbach, Gemeindeumlagen. (Beilage Nr. 143.)

Der hohe Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom 29. Oktober 1921.

betreffend die Einhebung von Bezirksumlagen im Gerichtsbezirke Weiz und von Gemeindeumlagen in der Gemeinde Fischbach für das Jahr 1921.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Deckung der Bezirkserfordernisse wird dem Bezirke Weiz zu den ihm von der Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1920, L.-G.-Bl. Nr. 66/1921, bereits bewilligten Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern im Ausmaße von 85 Prozent zur Hauszinssteuer, von 150 Prozent zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten

Unternehmungen und von 400 Prozent zur Grund-, Hausklassen-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer die Einhebung von weiteren Zuschlägen im Ausmaße von 100 Prozent zu den vier letztgenannten Steuergattungen, zusammen daher die Einhebung von Zuschlägen im Ausmaße von 500 Prozent zur Grund-, Hausklassen-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer für das Jahr 1921 bewilligt.

§ 2.

Zur Deckung der Gemeindeerfordernisse wird der Gemeinde Fischbach im Gerichtsbezirke Vorkfeld zu den von der Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1920, L.-G.-Bl. Nr. 66/1921, bereits bewilligten Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern im Ausmaße von 150 Prozent zur Hauszinssteuer, von 200 Prozent zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und von 800 Prozent zur Grund-, Hausklassen-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer die Einhebung von weiteren Zuschlägen im Ausmaße von 600 Prozent zu den vier letztgenannten Steuergattungen, zusammen daher die Einhebung von Zuschlägen im Ausmaße von 1400 Prozent zur Grund-, Hausklassen-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer für das Jahr 1921 bewilligt.

217.

(Zl. 32.078/XI.)

Der hohe Landtag hat das nachstehende Gesetz samt Tarif beschlossen und die Landesregierung ermächtigt, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Landeshauptstadt, Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben. (Beilage Nr. 151.)

Gesetz

vom . . .

mit dem die Gesetze vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, und vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 122, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

An Stelle des im Artikel II, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 122, angeführten Tarifs tritt der beigeflossene abgeänderte Tarif.

Artikel II.

An Stelle des Artikels III des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 122, tritt folgende Bestimmung:

Es betragen:

- a) die Rückvergütungssätze nach § 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, 50 K statt 1 K und 10 K statt 54 h,
- b) die Rückvergütungssätze nach § 4, Absatz 2 des vorangeführten Gesetzes 837 K 80 h statt 41 K 88 h und 418 K 90 h statt 10 K 89 h.

Artikel III.

(1) Im § 4, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, hat es statt „25 Volumprocente“ zu heißen „20 Volumprocente“.

(2) Der Absatz 3 dieses Paragraphen hat künftig zu lauten:

In beiden Fällen (Absatz 1 und 2) ist die Rückvergütung nur dann zu leisten, wenn die Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie in einer Menge von wenigstens fünf Luern erfolgt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Mindestmenge nur

aus Rum, Arrak, Branntwein und Branntweingeist oder nur aus veräußerten geistigen Getränken (Likören) oder aus beiden Gattungen von Spirituosen in beliebiger Zusammenstellung besteht.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, wird in Abänderung des Artikels IV des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 122, bis 31. Dezember 1923 erstreckt; jedoch erlischt das Recht der Stadtgemeinde Graz zur Einhebung der im Tarif unter Post-Nr. 1, 2, 3 und 6 angeführten Getränkeabgaben jedenfalls schon mit dem Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft, und zwar hinsichtlich der Bestimmung des Artikels II, Punkt a, mit Rückwirkung auf den 8. Juni 1921.

Tarif.

Tarifpost-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
1	Spiritus, Branntwein und Liköre mit mehr als 20 Prozent Alkohol	1 hl	50	—
2	Liköre mit nicht mehr als 20 Prozent Alkohol	1 „	2500	—
3	Wein und Weinmost	1 „	400	—
4	Obstmost	1 „	80	—
5	Met	1 „	197	76 8
6	Bier	1 „	58	32
7	Essig:			
	a) Weinessig	1 „	198	87 2
	b) anderer Essig	1 „	98	87 2
8	Zur Schlachtung bestimmte Rinder und Einhufer (Ochsen, Stiere, Jungvieh, einschließlich Kälber, Pferde, Esel, Maultiere):			
	a) 1. bis einschließlich 120 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	91	15 2
	2. im toten Zustande eingebracht	1 „	110	15 2
	b) 1. von 120 Kilogramm bis einschließlich 300 Kilogramm Lebendgewicht	1 „	543	91 2
	2. im toten Zustande eingebracht	1 „	654	91 2

Tarifpost- nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
9	c) 1. über 300 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	822	91·2
	2. im toten Zustande ein- gebracht	1 „	988	91·2
	Schafe (Widder, Hammel, Schöpfe, Lämmer), Ziegen (Böcke, Kitz):			
	a) 1. bis einschließlich 25 Kilo- gramm Lebendgewicht . . .	1 „	47	53·8
	2. im toten Zustande ein- gebracht	1 „	56	53·8
	b) 1. über 25 Kilogramm Le- bendgewicht	1 „	76	30·2
10	2. im toten Zustande ein- gebracht	1 „	89	30·2
	Schweine (auch Wildschweine):			
	a) Spanferkel, das sind Schweine bis einschließlich 10 Kilogramm Lebend- oder 8 Kilogramm Totgewicht . .	1 „	32	61·4
	b) Frischlinge von 10 bis 30 Kilogramm Lebend- oder 8 bis 25 Kilogramm Tot- gewicht	1 „	83	61·4
	c) 30 bis 80 Kilogramm Le- bend- oder 25 bis 60 Kilo- gramm Totgewicht	1 „	167	22·8
	d) über 80 Kilogramm Lebend- oder 60 Kilogramm Tot- gewicht	1 „	336	22·8
11	Frisches Fleisch:			
	a) jeder Art, mit Ausnahme von Schweinefleisch	100 kg	495	88·2
	b) Schweinefleisch	100 „	395	88·2
12	Verarbeitetes Fleisch:			
	(eingesalzen, geräuchert oder gepökelt, Würste)	100 „	395	88·2
13	Geflügel:			
	a) Truthühner, Kapaune, Pou- lards, Gänse, Enten	1 Stück	49	86·8
	b) Hühner	1 „	9	97·6
	c) Tauben	1 „	—	97·6
14	Federwild:			
	a) Fasane, Auerhühner, Birk- hühner	1 „	29	74·8

Tarifpoli- Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme von Duckenten	1 Stück	19	86'8
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos- auch Heide- und Wiesenschnepfen	1 "	19	95'2
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	1 "	15	95'2
	e) Krametsvögel, Wachteln und andere kleine Vögel	1 Dhd.	11	95'2
15	Haarwild :			
	a) Hirsche mit Ausnahme der Damhirsche	1 Stück	197	48
	b) Damhirsche, Rehe, Gemsen	1 "	98	10 4
	c) Hasen	1 "	19	86'8
	d) Ausgehacktes Wildbret	100 kg	695	51'2
16	Fische und Schalltiere :			
	a) Genießbare, nicht besonders benannte usw.	100 "	395	51 2
	b) Weißfische, Stockfische, Schellfische	100 "	198	51'2
17	Mehl	100 "	79	25'6
18	Teigwaren, Backwaren jeder Art, ausgenommen Brot	100 "	400	—
19	Brot	100 "	67	25'6
20	Reis	100 "	145	51'2
21	Brotfrüchte (Weizen und Spelzkörner, türkischer Wei- zen, Roggen, Halbfrucht in Körner, Heidekorn)	100 "	67	25'6
22	Hafer in Körnern	100 "	199	40 1
23	Heu, Stroh, Häckerling, Kleie, Niedstroh	100 "	59	76
24	Gemüse :			
	a) Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Gurken, Paradeis- äpfel, Bohnenschoten	100 "	59	54'4
	b) Kartoffeln, Kraut, Rüben, Salat u. a.	100 "	30	—
25	Frisches Obst	100 "	39	11'2

Zaripoli- gr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
26	Gedörrtes Obst	100 kg	98	20
27	Schweinefett (Schweineschmalz, Schmer, Speck und Knochen- mark)	100 „	297	—
28	Butter (Rindschmalz)	100 „	445	51'2
29	a) Seife	100 „	194	60
	b) Talg, Unschlitt	100 „	196	25'6
30	Speiseöle (das sind alle zu Ge- nuzzwecken verwendbaren Öle)	100 „	296	25'6
31	Käse	100 „	496	61'6
32	Eier	100 St.	39	86'8
33	Wachs	100 kg	488	74'4
34	Brennholz : a) hart	100 „	9	99'24
	b) weich	100 „	9	99'7
35	Kohle : a) Holzkohle	100 „	9	85'6
	b) Stein-, Braunkohle, Koks .	100 „	5	91'4
36	Kohlen säure	1 Zylinder (10 kg)	20	—

218.

(Zl. 32.260/IX.)

1. Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, an Stelle der bisher auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 288, in der Stadtgemeinde zur Einhebung gelangenden Gebühren für jede erteilte Musiklizenz im Gesamtausmaße von 100 K bei Tanzmusiken, bei denen ein, zwei oder drei Musiker verwendet werden, Gebühren im Gesamtausmaße von 100 K, sowie bei Tanzmusiken mit mehr als drei Musikern Gebühren im Gesamtausmaße von 200 K einzuheben.

Der Stadtgemeinde Graz wird ferner die Bewilligung erteilt, an Stelle der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 288, in der Stadtgemeinde zur Einhebung gelangenden Gebühren für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde im Gesamtausmaße von 100 K Gebühren im nachstehenden Gesamtausmaße einzuheben, und zwar für die erste Stunde 100 K, für die zweite Stunde 200 K, für die dritte Stunde 300 K und für jede weitere Stunde eine um je 100 K höhere Abgabe.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieser Beschlüsse seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen.

Graz, Stadtgemeinde, Musik-
lizenzgebühren und Offen-
haltungsgebühren; Ein-
hebung von Mehrgebühren
zu den Musiklizenz- und
Offenhaltungsgebühren.
(Beilage Nr. 147.)

2. Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Über Beschluß des Gemeinderates können zu der laut der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 3/1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h Mehrgebühren bis zum Höchstaussaße von 499 K 47 h, zusammen daher Gebühren bis zum Höchstaussaße von 500 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz eingehoben werden.

§ 2.

Über Beschluß des Gemeinderates können zu den laut der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, II. Abteilung, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der betreffenden Gemeinde zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Taxen von 4 K in der Landeshauptstadt Graz, von 1 K bei Stadt- und Marktgemeinden und von 70 h bei Landgemeinden Mehrgebühren bis zum Höchstaussaße von 496 K beziehungsweise 499 K und 499 K 30 h, zusammen daher Taxen bis zum Höchstaussaße von 500 K eingehoben werden.

§ 3.

Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der Paragraphen 1 und 2 dieses Gesetzes bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung kann auf die Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Bewilligungen von Mehrgebühren der bezeichneten Art in einem höheren als dem in den Paragraphen 1 und 2 angegebenen Ausmaße oder für eine längere als fünfjährige Zeitdauer bedürfen eines Landtagsbeschlusses.

§ 4.

Den Gemeinden steht es frei, die Einhebung von Musiklizenzgebühren in abgestufter Weise zu beschließen, wobei sich die Höhe der Abstufung nach der Anzahl der Musiker zu richten hat.

Bezüglich der Offenhaltungsgebühren kann eine Abstufung in der Weise erfolgen, daß für jede nach der Sperrstunde fallende spätere Stunde eine höhere Offenhaltungsgebühr festgesetzt werden kann.

Andere Abstufungen der Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren sind unzulässig.

§ 5.

Die in den Paragraphen 1 und 2 bezeichneten Gebühren und Taxen sind bei der Ausstellung von Musiklizenzen und Offenhaltungsbewilligungen sogleich an die Gemeindekasse einzuzahlen. Rückständige Beträge sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

§ 6.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 288, außer Kraft gesetzt.

219.

(Zl. 32.261/XI.)

Der Antrag der Landesregierung, Beilage Nr. 148, betreffend die Einhebung einer Steckschilderabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz wird abgelehnt.

Graz, Stadtgemeinde, Steckschilderabgabe. (Beilage Nr. 148.)

220.

(Zl. 32.262/XI.)

Der Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen und die Landesregierung ermächtigt, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer Gemeindeabgabe von Untervermietungen. (Beilage Nr. 149.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Untervermietungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untervermietungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Untervermietungen in ihrem Gemeindegebiete eine Abgabe einzuhoben.

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

1. Für alle Untervermietungen von Wohnungsbestandteilen im Gebiete der Stadt Graz ist eine Abgabe an die Stadtgemeinde zu entrichten.

2. Das Halten von Bettgebern und von Koststudenten ist nicht als abgabepflichtige Untervermietung anzusehen.

3. Auf die Vermietungen im Betriebe einer Erwerbsunternehmung (Gewerbe der Beherbergung von Fremden, Sanatorium, Schülerbeherbergung oder damit verbundene Lehranstalten und dergleichen) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

4. Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes auf Befreiung von öffentlichen Abgaben Anspruch haben, sind auch von der Untervermietungsabgabe befreit.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

1. Die Abgabe beträgt für ein Zimmer mit einem Fenster monatlich 60 K, für ein Zimmer mit mehr als einem Fenster monatlich 100 K.

2. Dauert die Untermiete nicht länger als zwei Wochen, so ist die Hälfte dieser Abgabensätze zu entrichten.

3. Wenn mehr als ein Zimmer an einen und denselben Untermieter vergeben sind, ist die Abgabe für jedes dieser Zimmer in dem nach dem Absätze 1 entfallenden Ausmaße zu entrichten.

4. Auch für Untervermietungen von Nebenräumlichkeiten ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie für sich als selbständige Wohnräume benützt werden.

5. Wenn ganze Wohnungen untervermietet sind, wird von den Nebenräumlichkeiten (Vorzimmer, Küche, Dienstbotenzimmer, Badezimmer, Speisekammer usw.) keine Abgabe entrichtet.

§ 3.

Abgabepflichtige.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Untervermieter verpflichtet.

Die Überwälzung der Abgabe auf die Untermieter ist verboten.

§ 4.

Entrichtung der Abgabe.

1. Die Abgabe ist im Vorhinein längstens bis 15. eines jeden Monats beim städtischen Steueramt Graz zu bezahlen.

2. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe zu bezahlen, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten. Zahlungsaufträge erläßt der Stadtrat Graz als Bemessungsbehörde nur dann, wenn er eine geleistete Zahlung nicht für richtig findet, sowie in Fällen und Übertretungen dieses Gesetzes (§ 5).

§ 5.

Anzeigepflicht.

1. Wer Wohnungsbestandteile in Untermiete gibt, hat gleichzeitig mit der polizeilichen Anmeldung die Untervermietungsanzeige zu erstatten.

2. Die nach den geltenden Wohnungsanordnungsvorschriften dem Wohnungsinhaber obliegende Anzeigepflicht über die beabsichtigte Untervermietung von Wohnungen oder Einzelräumen wird dadurch nicht berührt.

3. Das Erlöschen einer Untermiete ist ebenfalls gleichzeitig mit der polizeilichen Anmeldung anzuzeigen.

4. Die Polizeidirektion Graz hat die Untervermietungs- und die Erlöschungsanzeigen dem Stadtrate zu übermitteln und ihn auch sonst bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen.

§ 6.

Auskunftspflicht.

Die Hauseigentümer, die Untervermieter und die Untermieter sind verpflichtet, bei dem Stadtrate Graz die zur Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7.

Verzugszinsen, Zwangsvollstreckung.

1. Rückständige Abgaben sind mit 2 h für jeden Tag und für je 100 K von dem auf den Fälligkeitstag (§ 4) nachfolgenden Tage an bis zur Abstattung zu verzinsen.

2. Wenn die Abgaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet werden, können sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 8.

Rechtsmittel.

1. Gegen die in Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes vom Stadtrate Graz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen, mit Ausnahme von Straf-erkenntnissen, ist die Berufung an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zulässig.

2. Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 33.

3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 10.

Strafen.

1. Übertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen werden mit 100 K bis 10.000 K bestraft.

2. Im Falle der Uneinbringlichkeit trifft an die Stelle der Geldstrafe eine angemessene Arreststrafe, die aber eine Woche nicht übersteigen darf.

3. Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrats Graz vorzunehmen. Hiefür gelten die für das Verfahren vor den politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

4. Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahr.

5. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 11.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

221.

(Zl. 32.263/X.)

Die mit Landtagsbeschluß vom 15. März 1921 genehmigten Verleihungsbedingungen bezüglich der Vergabung der Stiftingsplätze an der Bundeserziehungsanstalt in Liebenau bei Graz werden in ihren Punkten 1 und 2 folgendermaßen ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Die Punkte 1 und 2 haben nunmehr zu lauten:

1. Das Verleihungsrecht für diese Plätze steht der steiermärkischen Landesregierung (Landhaus) zu, welche die betreffenden Stifflinge selbst zu präsentieren haben wird, wobei jedoch die tatsächliche Aufnahme in die Anstalt von der erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung abhängig gemacht wird. Bei nicht erfolgreicher Ablegung dieser Aufnahmsprüfung kann ein neuerlicher Vorschlag von der Landesregierung erstattet werden, die sodann den neuen Bewerber aus der Mitte jener Schüler auswählen wird, welche die Aufnahmsprüfung mit für die Aufnahme entsprechenden Erfolge bestanden haben.

2. Der für die Erhaltung eines Stifflings erforderliche Betrag (8050 K) wird der Direktion der Bundeserziehungsanstalt in ganzjährigen Raten angewiesen.

Diese Änderung der Verleihungsbedingungen tritt mit Beginn des Schuljahres 1921/1922 in Kraft.

Liebenau bei Graz, Stiftingsplätze. (Beilage Nr. 144.)

222. (Zl. 32.264/VIII)

Estatterboden, Bau eines
Sägewerkes. (Beilage
Nr. 167.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Estatterboden den Bau eines Sägewerkes samt Lichtanlage durchzuführen.

223. (Zl. 32.265/I.)

Pacher Konrad, Königshofer
Matthäus, Koch Franz,
Elsner Emil, Purgay
Gustav, Herwelly August,
Menhard Ferdinand, Er-
höhung ihrer Ruhegehülfe.
(Petitionen Nr. 44, 52, 53,
54, 55, 57 und 59.)

Vom 1. September 1921 angefangen werden die Pensionsbezüge der nachstehenden im Ruhestande befindlichen Landesbeamten erhöht wie folgt: Der Ruhegenuß des Landesliquidators i. R. Konrad Pacher von den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe auf die Bezüge der VIII. Rangsklasse, 5. Gehaltsstufe, des Landesadjunkten i. R. Matthäus Königshofer von den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe auf die Bezüge der VIII. Rangsklasse, 5. Gehaltsstufe, des Landesoberrechnungsrates i. R. Franz Koch von den Bezügen der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe auf die Bezüge der VI. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, des Landesrechnungsrates i. R. Emil Elsner von den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 5. Gehaltsstufe auf die Bezüge der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, des Landesoberrechnungsrates i. R. Gustav Purgay von den Bezügen der VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe auf die Bezüge der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, des Landesbaudirektors i. R. Hofrates Ing. August Herwelly von den Bezügen der V. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe auf die Bezüge der V. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe, des Landeskassiers Ferdinand Menhard von den Bezügen der IX. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe auf die Bezüge der IX. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe.

224. (Zl. 32.266/I.)

Seide Alois, Klampier Fried-
rich, Purkhart Theodor,
Kaisermann Julius,
Sommer Anton, Möstl
Rudolf, Fink Michael,
Tischler Ferdinand, Wein-
berger Anton, Erhöhung
ihrer Ruhegehülfe. (Peti-
tionen Nr. 65, 64, 70 und
72.)

Vom 1. September 1921 an wird der Ruhegenuß des Landesbaurates Ingenieur Alois Seide von den Bezügen der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe auf die Bezüge der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe erhöht.

Über Petition Nr. 64 des Friedrich Klampier, Direktionsadjunkten und Fachlehrers i. R. am Landestaubstummennstitut um Einreihung in eine höhere Rangsklasse wird dem Genannten ab 1. September 1921 die 5. Gehaltsstufe der VII. Rangsklasse zuerkannt. Über Petition Nr. 70 des Beamten ohne Rangsklasse Theodor Purkhart und der Landesunterbeamten Julius Kaisermann, Anton Sommer, Rudolf Möstl, Michael Fink, Ferdinand Tischler und Anton Weinberger, werden den Genannten ab 1. September 1921 je 3 Gehaltsstufen zuerkannt. Über Petition Nr. 72 des Heinrich Pugh, Landeshilfsämteradjunkten i. R. um Einreihung in die VIII. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe wird dem Genannten ab 1. September 1921 die 2. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse zuerkannt.

225. (Zl. 32.267/I.)

Rosian Alois, Erhöhung
des Ruhegenusses. (Peti-
tion Nr. 58.)

Die Petition Nr. 58 des Kanzleiabteilungs Vorstandes i. R. Alois Rosian um Einrechnung von drei nichtgedienten Dienstjahren in die Dienstzeit zur Erlangung der vollen 35jährigen Dienstzeit wird grundsätzlich abgelehnt. Wegen erwiesener Bedürftigkeit des Petitionsstellers wird ihm aber vom 1. September 1921 an ausnahmsweise die Beförderung um eine Gehaltsstufe (aus der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe in die VIII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe) bewilligt.

226. (Zl. 32.268/IX.)

Hainfeld, Revision des Gutes.
(Beilage Nr. 129.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Revision des Gutes in Hainfeld wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntnis genommen:

1. Der Landeskulturausschuß hätte es für richtig gehalten in die Kommission auch Landwirte zu ernennen.

2. Zum Ergebnis der Revision wird bemerkt, daß im Zeitpunkte der Revision die Liquidierung noch im Anfangsstadium war und daher manche Schuld und Forderungspost unaufgeklärt erscheint. Es wurde damals mit einem Gesamtverlust mit 120.000 K gerechnet. Inzwischen erfolgte der Abschluß der Liquidierung für diesen Betrieb und es ergab sich schließlich ein Gesamtüberschuß von rund 20.000 K.

3. Im Bericht erscheint ein Bauaufwand von 171.000 K und nur eine Vergütung von 50.000 K durch den Verpächter. Dadurch wird die Bilanz sehr ungünstig beeinflusst.

4. Die Unterschiede in den Viehzahlen erklären sich durch den Zeitunterschied von sechs Wochen zwischen den beiden Zählungen.

227.

(Zl. 32.269/IX.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung wegen Zuteilung der bisherigen Evidenzhaltungsgeometer zu den Agrarbehörden einzuschreiten und vorstellig zu werden.

Evidenzhaltungsgeometer, Zuteilung zu den Agrarbehörden. (Beilage Nr. 164.)

228.

(Zl. 32.270/IX.)

1. Für mautpflichtige Personenwagen wird in der Stadtgemeinde Graz eine besondere Mautgebühr für Sonn- und Feiertage eingehoben.

Graz, Stadtgemeinde, besondere Mautgebühr für Sonn- und Feiertage (Beilage Nr. 169.)

2. Sie beträgt für je ein einspänniges Fuhrwerk für Personenbeförderung 10 K, für je ein zweispänniges Fuhrwerk für Personenbeförderung 20 K, für je einen Personen-Kraftwagen bis zu vier Sitzen 150 K, für je einen Personen-Kraftwagen mit mehr als vier Sitzen 200 K.

3. Außerdem ist auch die gewöhnliche Mautgebühr zu entrichten.

4. Die Einhebung der besonderen Gebühr beginnt um 20 Uhr des dem Sonn- oder Feiertage vorangehenden Werktages und endet um 6 Uhr des folgenden Werktages.

Der Landtag hat ferner folgende Resolution beschlossen: Der Stadtrat Graz wird aufgefordert, zu bestimmen, daß Ärzte und Hebammen, sobald sie in Ausübung ihres Berufes tätig sind, keine erhöhte Mautgebühr zu entrichten haben, desgleichen sollen auch Krankentransporte von einer erhöhten Mautgebühr befreit werden.

229.

(Zl. 32.271/VII.)

I. Dem Gastwirt und Besitzer in Gratwein, Paul Nekowitsch, wird für die in seinem Eigentum befindliche Gratweiner Mautbrücke folgender Mauttarif bewilligt:

Nekowitsch Paul, Mauttarif für die Gratweiner Mautbrücke. (Beilage Nr. 172.)

1. für je ein Stück Zugvieh in der Bespannung 3 K,

2. für je ein Stück Trag- oder schweres Triebvieh 2 K,

3. für je ein Stück kleines Triebvieh 1 K,

4. für je ein Personenauto 7 K,

5. für je ein Lastenauto 10 K.

II. Bei dieser Maut haben die rücksichtlich der Mautbefreiung bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, zu gelten.

III. Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemautele Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz jährlich Rechnung zu legen.

IV. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte nachfolgenden Monats in Kraft und gelten bis 31. Dezember 1923.

230. (Zl. 32.272/IX.)

Elektrizitätswesen, Erweiterung des Schiedsgerichtes. (Beilage Nr. 165.)

Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte in der Art zu erweitern, daß von der Landesregierung und von der Gemeinde ein stimmberechtigter Vertreter zur Wahrung der Interessen der Gemeinden in dasselbe entsendet wird. Zur näheren Begründung wird auf die im „Grazer Volksblatte“ vom 15. September 1921, Nr. 417, und in der „Tagespost“ vom 30. September, Nr. 267, erschienen Artikel verwiesen.

231. (Präs. Nr. 172.)

Hartleb Karl, strafgerichtliche Verfolgung. (Präs. Nr. 137).

Über Anfrage des Bezirksgerichtes Neumarkt, Präs. Nr. 137, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Hartleb abgelehnt.

232. (Präs. Nr. 171.)

Krawagna Fritz, strafgerichtliche Verfolgung. (Präs. Nr. 121).

Über Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Mur, Präs. Nr. 121, wurde die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Fritz Krawagna abgelehnt; diese Strafsache ist überdies verjährt.

233. (Zl. 32.273/II.)

Landesgarantie des Landes Steiermark für Lebens- und Bedarfsartikel, Erhöhung.

Die in der Sitzung des Landtages vom 21. November 1919 der steiermärkischen Landesregierung erteilte Ermächtigung, zum Zwecke der Sicherstellung notwendiger Lebens- und Bedarfsartikel für den ausschließlichen Verbrauch im Lande Steiermark als Garantie für die aus solchen Geschäften erwachsenden Verbindlichkeiten der amtlich kaufmännischen Hilfsstellen die Haftung des Landes Steiermark bis zu einem Höchstbetrage von 200.000.000 K zu übernehmen, wird bis zum Höchstbetrage von 500.000.000 K (fünfhundert Millionen Kronen) ausgedehnt.

234. (Zl. 32.274/V.)

Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf, Erhöhung des Aktienkapitales. (Beilage Nr. 190.)

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, anlässlich der Erhöhung des Aktienkapitales der Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf Nominale 4 Millionen Kronen Prioritätsaktien und Nominale 1 Million Kronen Stammaktien für Rechnung des Landes Steiermark zu zeichnen und von den seitens dieser Bahn ausgegebenen vierprozentigen Teilschuldverschreibungen zum Kurse von 95 Nominale 5 Millionen Kronen zu übernehmen.

2. Die Entnahme eines Betrages von 2.500.000 K aus dem Betriebsüberschusse der steiermärkischen Landesbahnen aus dem Jahre 1920 wird genehmigt. Der Rest ist aus den disponiblen Geldern des Landes-Eisenbahnfonds und in letzter Linie aus dem für Eisenbahnbauten zur Verfügung stehenden Kredite aus dem Landesanlehen von 300 Millionen Kronen zu decken.

235. (Zl. 32.275/III.)

Fürsorgerinnen, Stipendien für deren Ausbildung.

1. Für Besucherinnen des staatlichen Kurses zur Ausbildung von Fürsorgerinnen in Graz werden für das Unterrichtsjahr 1921/22 drei Landesstipendien im Betrage von je 12.000 K monatlich bewilligt.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Erfordernis für solche Stipendien in den nächsten Voranschlag des Landes aufzunehmen.

21. Sitzung am 12. Dezember 1921.

Beschlüsse Nr. 236 bis 244.

236.

Abgeordneter Johann Leichin wird als Mitglied in den Hauptausschuß, Abgeordneter Wilhelm Fürbach wird als Mitglied und Abgeordneter Josef Neumann als Ersatzmann in den Straßen- und Brückenbauausschuß, Abgeordnete Martha Tausk wird als Mitglied in den volkswirtschaftlichen Ausschuß gewählt.

Leichin Johann, Abg., Wahl als Mitglied in den Hauptausschuß. Fürbach Wilhelm, Abg., Wahl als Mitglied in den Straßen- und Brückenbauausschuß. Neumann Josef, Abg., Wahl als Ersatzmann in den Straßen- und Brückenbauausschuß. Tausk Martha, Abg., Wahl als Mitglied in den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

237.

Abgeordneter Felix Kobald wird als Ersatzmann in den Finanzausschuß gewählt.

Kobald Felix, Abg., Wahl als Ersatzmann in den Finanzausschuß

238.

(Zl. 37.281/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, nachdem das Straßenprojekt vom Landesbauamte bereits ausgearbeitet ist, sogleich zum Ausbau der Teilstrecke Krumbach bis zur Kirche Soboth und zur Übernahme und teilweisen Verlegung der Privatstraßenteile von Eibiswald—St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze als Konkurrenzstraße zu schreiten und die finanzielle Bedeckung unter Bedachtnahme auf den Staatsbeitrag im Voranschlage 1922 zu sichern.

St. Oswald b. E.—Krumbach, Privatstraße, Übernahme als öffentliche Straße und Ausbau bis zur Kärntner Grenze. (Beilage Nr. 166.)

239.

(Zl. 37.282/II.)

Die zufolge Beschlusses der steiermärkischen Landesregierung vom 25. April 1921, Zl. 14.812, angeordnete Ausgestaltung des ehemaligen Gemeindeauschusses zimmers und Einrichtung desselben zu einer Kanzlei für den Landtagspräsidenten, sowie die im Zusammenhange damit durchgeführte Umwandlung der Vorhalle zur Kanzlei des Landeshauptmannes in ein Sitzungszimmer unter einem veranschlagten Kostenaufwande von 380.000 K wird nachträglich genehmigt.

Landtag, Schaffung eines Kanzleiraumes für den Präsidenten und eines Sitzungssaales für die Ausschüsse. (Beilage Nr. 176.)

240.

(Zl. 37.283/X.)

Über die Petition Nr. 61 des Bürgerschuldirektors i. R. Hans Trunk um Weiterbelassung und Erhöhung der Zulage werden 3000 K für seine pädagogisch-wissenschaftliche Tätigkeit bewilligt.

Trunk Hans, Bürgerschuldirektor i. R., Weiterbelassung und Erhöhung der Zulage. (Petition Nr. 61.)

241.

(Zl. 37.284/VII.)

Die an Hilfschulen wirkenden Kindergärtnerinnen werden rückwirkend ab 1. März 1921 der Gruppe D der Staatsbeamten gleichgestellt, beziehungsweise bei der bevorstehenden Besoldungsreform in analoger Weise berücksichtigt.

Kindergärtnerinnen an Hilfschulen, Einreihung in die Gruppe D der Staatsbeamten. (Petition Nr. 73.)

242.

(31. 37.285.)

Burgenländer, Versorgung
mit Salz, Zündern und
Petroleum. (Präf. Nr.
195 Btg.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverweilt alle Maßnahmen zu treffen, um die Burgenländer raschestens mit Salz, Zündern und Petroleum zu versehen.

243.

(31. 37.286/VL.)

Krankenpflegeschülerinnen im
Internat in Graz, monat-
licher Zuschuß. (Präf.
Nr. 196 Btg.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, den im Internat der Krankenpflegerinnenschule in Graz untergebrachten bedürftigen Schülerinnen nebst Kost und Wohnung auch einen monatlichen Zuschuß nach eigenem Ermessen auf Kosten des Landes zu gewähren.

244.

(31. 37.287/XI.)

Graz, Darlehensaufnahme
von 200 Millionen Kronen
durch das Ernährungsamt.
(Beilage Nr. 203.)

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10. November 1921, betreffend die Aufnahme eines Kredites bis zur Höhe von 200 Millionen Kronen (einschließlich der bereits bestehenden Verbindlichkeiten) durch das städtische Ernährungsamt zum Einkauf von Lebensmitteln, wird auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz genehmigt.